

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

Dritter Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

9. Baden mit den Amtsbezirken Bühl und Raftatt, mit 1043,98 qkm, 182 287 Einwohnern, 113 Schulen und 489 Lehrern.

10. Karlsruhe mit den Amtsbezirken Karlsruhe (ohne die Stadt Karlsruhe), Ettlingen und Pforzheim (ohne die Stadt Pforzheim), mit 857,85 qkm, 152 429 Einwohnern, 88 Schulen und 430 Lehrern.

11. Bruchsal mit den Amtsbezirken Bruchsal, Bretten und Wiesloch, mit 767,95 qkm, 139 076 Einwohnern, 76 Schulen und 383 Lehrern.

12. Heidelberg mit den Amtsbezirken Heidelberg (ohne die Stadt Heidelberg), Mannheim (ohne die Stadt Mannheim), Sinsheim und Weinheim mit 1156,99 qkm, 210 132 Einwohnern, 115 Schulen und 593 Lehrern. — Nach Bekanntmachung des UM. vom 7. April 1925 bleibt in Mannheim bis auf weiteres eine dem Kreisschulamt Heidelberg unterstellte Schulinspektion bestehen mit dem Wirkungskreis des früheren Kreisschulamts Mannheim — umfassend die Amtsbezirke Mannheim und Weinheim, mit 357,51 qkm, 104 537 Einwohnern, 32 Schulen und 295 Lehrern.

13. Mosbach mit den Amtsbezirken Mosbach, Adelsheim und Buchen, mit 1287,43 qkm, 88 818 Einwohnern, 142 Schulen und 290 Lehrern.

14. Tauberbischofsheim mit den Amtsbezirken Tauberbischofsheim und Wertheim, mit 775,96 qkm, 58 605 Einwohnern, 89 Schulen und 176 Lehrern.

Von den Stadtschulämtern umfassen: Freiburg 63,77 qkm mit 90 553 Einwohnern und 181 Lehrern, Karlsruhe 45,24 qkm mit 144 700 Einwohnern und 379 Lehrern, Pforzheim 39,40 qkm mit 78 221 Einwohnern und 208 Lehrern, Heidelberg mit 81,15 qkm mit 72 093 Einwohnern und 192 Lehrern, Mannheim 106,29 qkm mit 242 236 Einwohnern und 780 Lehrern.

2. Als andere sachkundige Männer kommen zunächst die Referenten für das Volksschulwesen, sowie für einzelne Fächer (Zeichnen, Musik, neuere Sprachen) im UM. in Betracht. Daneben wurden in früherer Zeit auch die Direktoren der Lehrerseminare, um ihre Verbindung mit dem praktischen Schuldienst aufrecht zu erhalten, mit der Besichtigung einzelner Volksschulen beauftragt.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

Zahl der anzustellenden Lehrer.

§ 26.

Ges. vom 28. August 1835 § 1. UG. vom 8. März 1868 § 22. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.

(2) Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

SchG. § 39. WVO. z. SchG. § 5. SchWVO. § 56. Gesetz über den Aufwand für die Volksschule vom 20. März 1925.

1. Die Zahl 70 bildet nur den Maßstab für die Zahl der an der Schule zu errichtenden Lehrerstellen und bezeichnet nicht etwa die Höchstgrenze der Schülerzahl, die auf einen Lehrer bei Unterrichterteilung in verschiedenen Abteilungen der Schule kommen darf. Eine Vorschrift nach dieser Richtung enthält das Gesetz überhaupt nicht.

Die Begriffsbestimmung des Ausdruckes „dauernd“, der auch in den §§ 27, 34 u. 41 SchG. wiederkehrt, wird nicht im Gesetz selbst gegeben, sondern von diesem der Auslegung durch die Vollzugsbehörde, d. i. nach § 141 Abs. 2 u. Ziff. IV der Übergangsbestimmungen des SchG. dem WM., überlassen. Dieses hat in Anlehnung an die zur Auslegung des Begriffs früher ergangenen Verordnungen des Ministeriums des Innern, den Aufwand für die Volksschulen betr., vom 1. Mai 1874 § 4 Ziff. 6, der WVO. des Ministeriums des Justiz des Kultus und Unterrichts gleichen Betreffs vom 24. Februar 1894, § 4 Ziff. 6, in § 5 der WVO. z. SchG. vom 8. August 1910 (Vergl. Abschnitt III Ziff. 4) bestimmt:

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt ein zu Beginn eines Schuljahres vorhandenes Verhältnis dann, wenn es während der zwei vorausgegangenen Schuljahre bestanden hat, oder wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß es während der zwei folgenden Schuljahre fortbestehen wird.

Die Anwendung dieser für normale Verhältnisse erlassenen Bestimmung auf die durch den Krieg geschaffenen Lage hätte ein rasches Sinken in der Zahl der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen zur Folge gehabt. Um dies zu verhindern, wurde zur Regelung der Verhältnisse für die nächsten Jahre durch das Gesetz vom 23. März 1923 Art. I bestimmt:

Die Zahl der an einer Volksschule nach § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 zu errichtenden Lehrerstellen ist für die Zeit vom 1. April 1921 bis zu anderweiter gesetzlicher Festlegung nach der Zahl der Schüler zu berechnen, von denen die Schule im Durchschnitt der Schuljahre 1919, 1920 und 1921 besucht war.

Die Vorschrift des § 5 der WVO. v. 8. August 1910 wurde dadurch nicht aufgehoben, sondern nur für die Dauer der Aufrechterhaltung der Bestimmung des Ges. vom 23. März 1923 in ihrer Anwendbarkeit suspendiert; sie trat mit der Aufhebung dieser Sonderbestimmung durch die PAVVO. wieder in Geltung.

Da aber die auf der Grundlage einer normalen Entwicklung des Schülerbestandes aufgebaute Vorschrift mit ihrem Hinweis auf die Ver-

hältnisse der zwei vorausgegangenen und der zwei folgenden Schuljahre auf die durch den Krieg geschaffene Lage mit ihren stark abfallenden Schülerzahlen nicht anwendbar erschien, wurde „zum Vollzug des § 26 SchG. und des Art. III VV.D.“ durch W.D. des U.M. vom 20. März 1924 (WBl. Nr. 11) in Anlehnung an die Praxis, die sich bei der Anwendung der Vorschrift des § 5 der W.D. vom 8. August 1910 herausgebildet hatte, bestimmt:

Die Berechnung der Zahl der Schulkinder zur Festsetzung der an einer Volksschule zu errichtenden Lehrstellen hat nach dem Durchschnitt der Zahl der Schüler zu erfolgen, von denen die Volksschule zu Beginn der Schuljahre 1922 und 1923 besucht war und auf den Beginn des Schuljahres 1924 voraussichtlich besucht sein wird.

Die Verordnung hatte nur den Zweck, im Anschluß an die Aufhebung des Art. I des Ges. vom 23. März 1923 die Grundlage festzulegen, auf der für das Schuljahr 1924 die Zahl der gesetzlich zu errichtenden Lehrstellen berechnet werden sollte. Die W.D. vom 8. August 1910 wurde, wie aus der Fassung ihrer Bekanntgabe hervorgeht, dadurch nicht berührt. Um die letztere mit den Vorschriften der W.D. vom 20. März 1924 sachlich in Einklang zu bringen, wurde durch das U.M. durch W.D. vom 11. Dezember 1924 — WBl. Nr. 50 — bestimmt, daß § 5 der W.D. vom 8. August 1910 zu lauten habe:

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 40 des Gesetzes gilt für die Regel diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der drei vorangegangenen Schuljahre ergibt.

Sachlich unterscheidet sich diese Anordnung von der W.D. vom 20. März 1924 nur dadurch, daß für die Durchschnittsberechnung die Schülerzahlen der drei vorausgegangenen Schuljahre die Grundlage zu bilden haben. Die Auscheidung des neuen Schuljahres aus der Durchschnittsberechnung rechtfertigte sich von dem Gesichtspunkte aus, daß im Zeitpunkt, in dem die Berechnung aufgestellt werden muß, die Schülerzahlen des neuen Schuljahres in der überwiegenden Zahl der Fälle überhaupt noch nicht mit Sicherheit feststellbar sind.

Um den vorhandenen Bestand an Lehrstellen über die Zeit der schülerarmen Jahrgänge hinaus aufrecht zu erhalten, erließ das U.M. im Anschluß an das Gesetz vom 20. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betr., unterm 5. April 1925, folgende, dem Art. I des Gesetzes vom 23. März 1923 nachgebildete Verordnung:

Die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr. in der Fassung der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 11. Dezember 1924 erhält mit sofortiger Wirkung folgende neue Fassung:

§ 5.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Auch nach der VO. vom 11. Dezember 1924 waren für die Berechnung der Stellenzahl im Schuljahr 1925 die Schülerzahlen der Schuljahre 1922/24 maßgebend. Insofern schafft die VO. vom 5. 4. 1926 erst für die Schuljahre 1926 u. folg. neues Recht.

Über ihre Tragweite in sachlicher Beziehung ist folgendes zu sagen:

Im Schuljahr 1925 hat die Schülerzahl ihren Tiefstand erreicht. Dieses Schuljahr umfaßt $\frac{2}{3}$ Schüler aus dem Geburtsjahr 1918 und $\frac{1}{3}$ aus dem Geburtsjahr 1919. Nach dem statistischen Jahrbuch für 1925 betrug die Geburtenzahl im Jahre 1918 29 938 und im Jahre 1919 45 994. Wenn auch die Zahl der im Jahre 1925 neu zugegangenen Schüler an sich größer war, als im Jahre 1924, das neben $\frac{2}{3}$ der im Jahre 1918 Geborenen $\frac{2}{3}$ Kinder aus dem Jahre 1917 mit nur 29 373 Geburten umfaßt hat, so hat die Gesamtzahl der Schüler vom Jahre 1924 doch dadurch eine weitere Herabminderung erfahren, daß an Ostern 1925 die Zahl der aus dem obersten Jahrgang zur Entlassung gekommenen (in den Jahren 1910 und 1911 geborenen) Kinder größer war, als die Zahl der neu zugegangenen.

Berücksichtigt man, daß im Allgemeinen die Zahl der in die Schule neu eintretenden Schüler 82 v. H. der Geburtenjahrgänge, aus denen sie stammen, ausmacht, während die Zahl der am Ende der achtjährigen Schulzeit austretenden Schüler nur 50 bis 55 v. H. ihrer Geburtenjahrgänge beträgt, so ergibt sich bereits für den Jahrgang 1926, der neben $\frac{2}{3}$ der Geburtenzahl des Jahres 1919 (45 994) $\frac{1}{3}$ der Geburtenzahl des Jahres 1920 (60 066) umfaßt, ein Überwiegen des Zugangs über den Abgang. Diese Erscheinung setzt sich in den folgenden Schuljahren mit den Zugängen aus den Geburtsjahren 1920, 1921 (mit 60 602 Geburten), 1922 (mit 56 150 Geburten), 1923 (mit 53 250 Geburten) und den Abgängen aus den Geburtsjahren 1912 (mit 62 000 Geburten), 1913 (mit 59 700 Geburten), 1914 (mit 59 690 Geburten), 1915 (mit 45 500 Geburten) gleichmäßig fort, so daß der Schülerstand des Schuljahres 1924 bereits mit Beginn des Schuljahres 1927/28 und jener des Schuljahres 1923 im Schuljahr 1928 nahezu erreicht, im Schuljahre 1929 aber überschritten sein wird. Im folgenden Schuljahr 1930 wird auch der Schülerbestand vom Jahre 1922 erreicht und überschritten. In den folgenden 3 Schuljahren mit den Abgängen aus den Geburtsjahren 1917 (mit der niedrigsten Geburtenzahl von 29 373), 1918 und 1919 wird ungeachtet eines etwa eintretenden Geburtenrückganges die Schülerzahl stetig und nicht unerheblich zunehmen.

Zur Aufrechterhaltung des Bestandes an Lehrerstellen, wie er sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahl der Schuljahre 1922, 1923 und 1924 (mit 317 000 Schülern) ergibt, müßten die Vorschriften, wie die Verordnung vom 5. April 1923 sie aufstellt, jedenfalls bis zum Beginn des Schuljahres 1929, wo sich als Durchschnitt der Jahre 1927, 1928 und

1929 voraussichtlich eine Schülerzahl von etwas über 300 000 ergeben wird, oder aber bis zum Schuljahr 1930, dessen Schülerzahl zusammen mit den Zahlen der zwei vorausgegangenen Schuljahre einen Durchschnitt von etwa 320 000 liefern wird, in Geltung bleiben.

In rechtlicher Beziehung gibt die Verordnung vom 5. April 1925 Anlaß zu folgender Beanstandung:

Die Verordnung gibt nicht eine allgemein gültige Begriffsbestimmung des Wortes „dauernd“ als eines Verhältnisses, das mit den es bedingenden Ursachen dem Wechsel unterworfen ist; sie erklärt vielmehr als „dauernd“ und zwar ohne Zeitbeschränkung im Gegensatz zu Sinn und Absicht des Gesetzes einen abgeschlossen in der Vergangenheit liegenden Zustand und entzieht damit die Festsetzung eines gesetzlichen Verhältnisses der im Gesetz als wechselnd vorgesehenen Grundlage. Die Vorschrift überschreitet damit die der Verordnung gezogenen Grenzen; eine solche, die gesetzlichen Bestimmungen für unbestimmte Zeit aufhebende Anordnung konnte, wie dies in dem gleichgelegenen Fall im Jahre 1923 geschehen ist, nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Die Verordnung kann daher weder für die Gemeinden noch auch für die Staatskasse Ansprüche oder Verpflichtungen begründen.

Die Gemeinden mit übergesetzlichen Stellen, namentlich die großen Gemeinden, werden keinen Anlaß haben, die Anwendung der Verordnung zu beanstanden, da sie einen höheren, als den der tatsächlichen Schülerzahl entsprechenden Bestand an gesetzlichen Stellen gewährleistet und damit die Gemeinden entlastet. Dagegen kann es vorkommen, daß eine Gemeinde eine infolge des Schülerrückganges überflüssig gewordene Stelle, obwohl ihr hiefür nach der VO. eine Befastung nicht erwachsen würde, nicht aufrecht erhalten will, weil sie über den Schulraum oder die Lehrerwohnung anderweit verfügen will. In einem solchen Fall hätte in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof aufgrund des § 140 SchG. über die Rechtsgültigkeit der VO. zu entscheiden. Im übrigen wird es Sache der die Interessen der Staatskasse vertretenden Behörde und des Unterrichtsministeriums selbst sein, in eine solche Prüfung einzutreten. Vergl. auch „Fünfter Titel“ über den Aufwand für die Volksschulen Bmtg. zu § 28 StVG. II c 1.

Abf. 2 stellt sich als eine Übergangsbestimmung zu dem Gesetz vom 9. Juli 1906 dar, durch das die Schülerzahl von 100 auf 70 ermäßigt wurde; bei dem dermaligen Überschuß an Lehrern kommt der Bestimmung tatsächlich eine Bedeutung nicht mehr zu. Im übrigen gilt von ihr das Gleiche, was in der Bemerkung Ziff. 1 Abf. 1 bezüglich der Zahl 70 gesagt ist.

Verhältnis zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen.

- a) An Volksschulen mit der gesetzlichen Zahl von Lehrerstellen.
§ 27.

EU. vom 8. März 1863 § 23. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. II. Gef. vom 19. Juli 1906 Art. I. Gesetz vom 20. März 1925.

(1) Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

(2) Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen uff. zu besetzen.

(3) Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

SchG. §§ 45 und 50.

1. Die Vorschrift in Absatz 1 ist in ihrer Anwendung auf die einzelne Volksschule beschränkt. Hat eine Volksschule nur eine Lehrerstelle, so ist diese mit einem Hauptlehrer zu besetzen.

2. Abf. 2 ist durch das Gesetz vom 20. März 1925 über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — Abf. Nr. 15 S. 63 — an die Stelle der seitherigen Bestimmungen getreten, wonach von 5 Lehrerstellen je eine mit einem Unterlehrer zu besetzen war. Sie bezweckt eine Verbesserung in dem Verhältnis zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Stellen. Die Zahl der Unterlehrerstellen wird am einfachsten in der Weise berechnet, daß die um eins vermehrte Gesamtzahl der Lehrerstellen durch sieben geteilt wird, wobei der sich eventuell ergebende Bruch als weitere Unterlehrerstelle gerechnet wird.

3. Denselben Zweck verfolgt die Vorschrift in Absatz 3, die sachlich eine Bestimmung wiederholt, die bis zum Jahre 1906 bestand, durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 aber aus Anlaß der Herabsetzung der für Errichtung einer Lehrerstelle maßgebenden Schülerzahl von 100 auf 70 in Rücksicht auf die dadurch bewirkte Vermehrung der planmäßigen Stellen für entbehrlich erklärt und aufgehoben worden war. Die Wiederaufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist auch von dem Gesichtspunkt aus zu begrüßen, daß sie für kleinere Schulen stabilere Verhältnisse schafft und insbesondere an Schulen mit Schülern und Lehrern verschiedener Bekenntnisse auch für das Minderheitsbekenntnis die Anstellung eines Hauptlehrers an Stelle eines Unterlehrers ermöglicht.

b) An Volksschulen mit mehr Lehrerstellen als gesetzlich geboten.

§ 28.

Ges. vom 28. August 1835. EUG. vom 8. März 1868 § 24. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II. Ges. vom 20. März 1925.

Werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen uff. mit Unterlehrern besetzt werden.

Die Vorschrift weicht insofern von den bisherigen Bestimmungen ab, als sie nicht wie diese die Zahl der zulässigen Unterlehrerstellen auf einen Bruchteil der Gesamtzahl der Lehrerstellen (bisher $\frac{1}{3}$) festsetzt, sondern für die nach § 26 überzähligen Stellen einen besonderen Verteilungsmaßstab aufstellt. Eine geldliche Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen

Zustand ergibt sich hieraus nur für Gemeinden mit Volksschulen, an denen auf einen Lehrer weniger als 55 Schüler kommen.

Nach der früheren Fassung des Ges. galten mehrere in einer Gemeinde bestehende Volksschulen (§ 7 SchG.) für die Berechnung der Zahl der überzähligen Lehrstellen als eine Einheit. Nach dem jetzigen Wortlaut gilt dies nur noch für verschiedene Abteilungen einer Volksschule, nicht aber für mehrere in der Gemeinde bestehende selbständige Volksschulen.

Die zulässige Zahl der Unterlehrerstellen wird in der Weise berechnet, daß die Gesamtzahl der übergesehlichen Stellen durch 5 geteilt und für den sich etwa ergebenden Bruch eine weitere Stelle angesetzt wird.

Erste Lehrer.

§ 29.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II § 17. Ges. vom 7. Juli 1910 Art III.

(1) Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird aus diesen durch die Oberschulbehörde ein erster Lehrer (Oberlehrer) bestellt. Die Ernennung kann jederzeit aus dienstlichen Gründen, die dem Betreffenden mitzuteilen sind, widerrufen werden.

(2) Wenn eine Volksschule mehrere örtlich getrennte Abteilungen umfaßt, kann beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses hiezu ein erster Lehrer nach Absatz 1 für jede dieser Abteilungen ernannt werden.

(3) Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der in Absatz 1 bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

SchG. §§ 13, 20 — SchBWD. § 47—52.

1. Das Institut der ersten Lehrer wurde durch das Ges. vom 13. Mai 1892 eingeführt. Ein Antrag, in dem Gesetz festzulegen, daß an Schulen mit Lehrern verschiedener Bekenntnisse der erste Lehrer aus den Lehrern des Mehrheitsbekenntnisses zu nehmen sei, wurde von der Kommission der II. Kammer abgelehnt. Dagegen wurde die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß bei der Ernennung „tunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen“ sei. Der Entwurf zum SchG. vom 7. Juli 1910 hatte den Strich dieser Bestimmung vorgesehen mit der Begründung: „wenn das Institut der ersten Lehrer den bei seiner Einrichtung gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe, so sei der Grund hierfür wesentlich darin zu finden, daß die Oberschulbehörde durch das Gesetz gebunden gewesen sei, bei der Besetzung der Stellen nicht die Tüchtigkeit und sonstige Bereisenschaft, sondern das Dienstalter in erster Reihe zu berücksichtigen“. Die Kommission der II. Kammer trat dieser Anschauung bei.

Die Ernennung zum ersten Lehrer kann, wenn der Ernannte den Anforderungen des Dienstes nicht entspricht, widerrufen werden.

Die Bestimmung in § 60 SchG., wonach an Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern der erste Lehrer eine Dienstzulage zu beziehen hat, ist durch § 30 BesG. aufgehoben. Die ersten Lehrer solcher Schulen sind dafür in Gruppe VIII und IX der Besoldungsordnung eingereiht. Der Widerruf der Ernennung zum ersten Lehrer hat das Zurücktreten in die Gruppe, der der Lehrer in der Eigenschaft als Hauptlehrer angehören würde, zur Folge.

2. Durch die Bestimmung in Abs. 2 soll im Interesse einer geordneten Erledigung der mit dem Amt des ersten Lehrers verbundenen Dienstaufgaben die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen ersten Lehrers auch für eine nach § 7 letzter Abs. SchG. nicht als eigene Volksschule, sondern nur als örtlich getrennte Abteilung der Gesamtvolksschule errichtete Schule geschaffen werden. Als örtlich getrennte Abteilungen gelten nicht die für die einzelnen, zusammenhängenden Bezirke einer Gemeinde errichteten Schulhäuser.

3. Die Bestellung eines ersten Lehrers nach Abs. 1 an Volksschulen mit weniger als 3 Hauptlehrern findet in der Regel nur dann statt, wenn der dienstälteste Hauptlehrer zur Führung des Amtes nicht geeignet ist.

Schulleiter. (Rektoren).

§ 30.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 b. BesG. § 30.

(1) An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

(2) Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld — letzteres von der Gemeinde — nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 a der Abteilung G des Gehaltstarifs.

(3) Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 68 und 69 des Gesetzes sinngemäße Anwendung.

(4) Daneben können auf Antrag der Gemeinden für einzelne Schulhäuser oder Schulabteilungen besondere erste Lehrer (§ 29) bestellt werden, sofern die Gemeinden die nach § 60 zu gewährenden Nebengehalte bereitstellen.

SchG. §§ 26, 28, 50 Abs. 4, 55. SchBVD. §§ 27—52. VD. über die Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen vom 23. Dezember 1913 § 17 Abschnitte VI 6.

1. Das Gesetz sieht für größere Schulwesen eine Erweiterung der Stellung des ersten Lehrers zum Amt eines Schulleiters, Rektors vor. Die Vorschrift des Abs. 1 ist in ihrer Anwendung nicht davon abhängig, daß nach § 26 SchG. zehn Lehrerstellen gesetzlich errichtet

sind; sie ist vielmehr auch auf Schulen anwendbar, an denen die Zahl zehn infolge der Errichtung, übergeseßlicher Stellen erreicht ist, zumal der meist erweiterte Unterrichtsbetrieb solcher Schulen eine wirkzamere technische Leitung — als sie durch einen Oberlehrer mit seinen beschränkteren Befugnissen möglich ist — erfordert. Die Errichtung einer Rektorstelle hat nach § 4 WVO. 3. SchG. nur zu erfolgen, wenn der Bestand von zehn Lehrerstellen für drei aufeinanderfolgende Schuljahre gewährleistet ist; diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn für die zwei folgenden Jahre in der Zahl der gesetzlich errichteten Lehrerstellen nach den zu erwartenden Schülerzahlen ein Rückgang nicht eintreten wird oder wenn bei übergeseßlichen Lehrerstellen der erweiterte Schulbetrieb für weitere zwei Jahre sichergestellt erscheint. Nicht erforderlich ist, daß das in Abs. 1 als Voraussetzung für seine Anwendung bezeichnete Verhältnis schon zwei Jahre lang bestanden hat.

Aufgehoben soll die einmal errichtete Rektorstelle nach § 4 Abs. 2 WVO. 3. Sch. nur werden, „wenn die Zahl der ständigen Lehrerstellen in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren unter zehn herabgegangen und die Wiedererreichung dieser Zahl für die drei folgenden Schuljahre nicht zu erwarten steht“. Ist die Zahl der Lehrerstellen infolge einer — für die Dauer bestimmten — Änderung der Schuleinrichtung und der damit zusammenhängenden Aufhebung übergeseßlicher Stellen unter zehn herabgegangen, so ist die Rektorstelle mit dem Ende der laufenden Staatsvoranschlagsperiode aufzuheben. WVO. 3. SchG. § 4 Abs. 2 a. G.

Die Vorschrift in Abs. 1 schließt die Errichtung einer Rektorstelle auch bei weniger als zehn Lehrerstellen als freiwillige Leistung der Gemeinden nicht aus.

Zu den Lehrerstellen im Sinne des Abs. 1 gehören nicht die Stellen für Handarbeitslehrerinnen.

Die Verbindung des Amtes des Schulleiters mit dem eines Lehrers der Schule wird in der überwiegenden Zahl der Schulen die Regel bilden. Die Stelle des Schulleiters ist dann in den 10 Lehrerstellen inbegriffen.

2. Abs. 2 ist durch § 30 Bes. G. aufgehoben. Die Direktoren sind in der Besoldungsordnung eingereiht in Gruppe IX, als Direktoren großer Volksschulen, d. h. von Volksschulen mit 20 und mehr Lehrern oder mit Bürgerschulen (§ 38 Bmtg. 2 Abs. 7) in Gruppe X, als Direktoren großer Volksschulen in Gruppe XI. Wegen Bestreitung des Aufwandes für die Direktoren vergl. Titel V.

3. Neben den §§ 68 und 69 findet auch § 51 SchG. Anwendung.

4. Abs. 4 ist durch P.W.O. Art. I Ziff. 3 aufgehoben.

Besonders bestellte Direktoren.

§ 31.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 b.

(1) Auf Antrag der Gemeinden können zur Leitung von Volksschulen und einzelnen Volksschulabteilungen (§ 38) sowie zur Unterrichtserteilung an solchen auch wissenschaftlich gebildete sowie für höheren Unterricht verordnungsgemäß geprüfte Lehrer mit den im Gehaltstarif für

Volksschulrektoren und für seminaristisch und technisch gebildete Lehrer vorgeesehenen Bezügen auf Grund der Genehmigung der Stellen im Staatsvoranschlag etatmäßig angestellt werden.

(2) Soweit dabei Schulen der in § 30 bezeichneten Art in Betracht kommen, hat die Gemeinde für den als Leiter der Gesamtschule angestellten etatmäßigen Lehrer außer dem in § 72 III bezeichneten Betrag auch noch den Betrag zu übernehmen, um den der Gehalt dieses Lehrers den Höchstgehalt eines nach § 30 zu bestellenden Rektors übersteigt.

(3) Die Errichtung solcher Stellen kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beträge an Wohnungsgeld und Gehalt dauernd zur Verfügung stellt und überdies die Bestimmungen der Artikel 15 bis 17 des Statutgesetzes in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung für sich als bindend anerkennt.

(4) Zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und zur Leitung einzelner Schulabteilungen (§ 38) können Lehrer der in Absatz 1 bezeichneten Art auch in nichtetatmäßiger Stellung sowie nebenamtlich, wenn sie im Hauptamt der Unterrichtsverwaltung unterstehen, verwendet werden.

§ 31 ist durch § 30 des Besoldungsgesetzes aufgehoben.

Wirkungskreis der Schulleiter und Rektoren.

§ 32.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III § 17 d.

Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der in den §§ 29 und 30 bezeichneten Beamten werden im Wege der Verordnung erlassen. Denselben können durch besondere Dienstweisungen im Einverständnis mit den Ortsschulbehörden einzelne der nach § 21 den letzteren zukommenden Befugnisse übertragen werden.

SchBWD. §§ 27—52.

Aus dem Wirkungskreis der Ortsschulbehörde kommen für die Übertragung an die Oberlehrer und Rektoren wesentlich die mit der Durchführung und Aufrechterhaltung des äußeren Schulbetriebes — § 21 Ziff. 4 SchG. — zusammenhängende Aufgaben in Betracht (SchD. §§ 2, 10, 11, 12, 14, 18 Absf. 3, 19, 24, Absf. 1, 29, 56).

Lehrerinnen.

§ 33.

Ges. vom 1. April 1880 § 45 ff. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II § 18. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. 1. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. III Bad. Verf. § 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gelten auch für die Lehrerinnen, soweit für die letzteren nicht besondere Festsetzungen erlassen sind.

Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.

Die Stelle des ersten Lehrers kann einer Lehrerin nur an Schulabteilungen übertragen werden, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

Vergl. die Bmtg. zu § 11 Bad. Verf. in Abschnitt II A 1.

Die Lehrerin steht in bezug auf Verwendung im Schuldienst dem Lehrer rechtlich gleich. Sie kann daher auch an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle angestellt werden, wenn sie den mit der Beförderung des Dienstes verbundenen Aufgaben (Turnunterricht für die Knaben, in Pfarrorten auch Organistendienst), in gleicher Weise wie ein Lehrer gerecht werden kann, und wenn die besonderen Verhältnisse der Gemeinde oder der Schule nach Anschauung der Ortsschulbehörde nicht eine männliche Lehrkraft erfordern. Dies kann aber nur für unverheiratete Lehrerinnen gelten. Die Verwendbarkeit verheirateter Lehrerinnen wird in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Pflichten, die für sie aus der Ehe erwachsen, nur an Schulen mit mehreren Lehrerstellen möglich sein. Ist an einer Schule mit 2 Lehrerstellen die eine mit einem Unterlehrer zu besetzen, so kann die Hauptlehrerstelle einer Lehrerin übertragen werden, sofern nicht auch hier die besonderen örtlichen Verhältnisse eine männliche Kraft erfordern. Das Gleiche gilt für die Bekleidung der Stelle des Oberlehrers oder des Rektors durch eine Lehrerin, vorausgesetzt, daß sie die nötige Vereignschaftung für die Stelle besitzt.

Auch hinsichtlich der Dienstbezüge stehen die Lehrerinnen den Lehrern gleich; nur erhalten verheiratete Lehrerinnen den Ortszuschlag nur zur Hälfte. Auch werden ihnen die Zuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstand ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Verf. G. § 22 Abs. 3.

Für die besonderen Dienst erleichterungen, die verheirateten Lehrerinnen im Falle der Niederkunft zu gewähren sind, gelten die folgenden, für weibliche Beamte allgemein von dem Reichsministerium des Innern nach eingehenden Verhandlungen mit den Vertretern der Reichsressorts, der Landesregierungen und der Beamtenorganisationen aufgestellten Richtlinien:

a) Der verheiratete weibliche Beamte darf 2 Wochen vor und 4 Wochen nach der Niederkunft dienstlich nicht beschäftigt werden; auf sein Verlangen ist er bereits 4 Wochen vor der Niederkunft und bis zur Dauer von 6 Wochen nach der Niederkunft vom Dienste zu befreien, ohne daß es des Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf. Auf sein Verlangen kann er bereits vor Ablauf von 4 Wochen nach der Niederkunft wieder beschäftigt werden, sofern er durch ärztliches Zeugnis seine Dienstfähigkeit nachweist.

Die Verwaltung ist berechtigt, den weiblichen Beamten während der Schwanger-

schaft aus dienstlichen Rücksichten vom Dienste zu befreien.

b) Während der gewährten Dienstbefreiung aus Anlaß der Niederkunft erhält der weibliche Beamte das volle Dienst Einkommen bis zur Dauer von 10 Wochen; für etwaige weitere 7 Wochen ist das halbe Dienst Einkommen zu gewähren, falls für sein Fernbleiben vom Dienste wichtige Gründe, z. B. notwendige Fürsorge für das Kind, allgemeine Schonungsbedürftigkeit des Beamten usw. vorhanden sind; darüber hinaus steht ihm ein Anspruch auf Dienst Einkommen nicht zu.

Wird der weibliche Beamte während der Schwangerschaft aus dienstlichen Gründen gegen seinen Willen über die unter a) Abs. 1 vorgeschriebene Zeit hinaus vom Dienste befreit, so ist ihm das volle Dienst Einkommen während dieser Zeit fortzugewähren.

Bestimmungen über die Gewährung des Dienst Einkommens in Krankheitsfällen bleiben unberührt.

Vertretungskosten dürfen dem weiblichen Beamten während der aus Anlaß der Niederkunft ihm gewährten Dienstbefreiung nicht zur Last gelegt werden.

c) Ist der verheiratete weibliche Beamte aus Anlaß der Niederkunft 8 Wochen oder weniger vom Dienste befreit gewesen, so wird die Gewährung des jährlichen Erholungsurlaubs hierdurch nicht berührt. Bei längerer als achtwöchiger Dienstbefreiung kann die Verwaltung die über 8 Wochen hinausgehende Zeit auf den üblichen Erholungsurlaub anrechnen; ist die längere als achtwöchige Dienstbefreiung gemäß a Abs. 2 gegen den Willen des Beamten erfolgt, so findet eine Anrechnung auf den üblichen Erholungsurlaub nicht statt.

Besetzung der Lehrerstellen nach dem religiösen Bekenntnis der Schüler.

§ 34.

Gef. vom 18. September 1876 Art. III § 24 a. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. III. Gef. vom 20. März 1925 Art. I.

(1) Bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder zunächst Rücksicht genommen werden.

(2) Insbesondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§ 26 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

(3) Wenn eine Volksschule mit mehr als einem Lehrer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, so soll, wenn die Zahl der Schulkinder des Bekenntnisses der Minderheit dauernd über 40 beträgt, eine dieser Lehrerstellen, und wenn an der Schule mehrere Hauptlehrerstellen errichtet sind, eine Hauptlehrerstelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden.

(4) Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

SchG. § 11.

Die Vorschriften des § 34 gehören zu den Sicherungen, die das Gesetz vom 18. September 1876 mit der Aufhebung der Konfessionschule in bezug auf die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts durch den Lehrer festgelegt hat.

1. Abs. 1 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß der Lehrer dem religiösen Bekenntnis der Schüler angehören soll. Es handelt sich dabei aber nicht um eine reine Sollvorschrift, deren Erfüllung ins Belieben der Unterrichtsverwaltung gestellt ist. Denn das „soll“ begründet einen Rechtsanspruch der Gemeinde auf die Anwendung der Vorschrift; diese erhält damit einen verbindlichen Charakter. Die Unterrichtsverwaltung muß sie „tunlichst“, d. h. nach Tunlichkeit, soweit als möglich, durchführen. Damit sind Ausnahmen nur insoweit für zulässig erklärt, als sie nach Lage der Verhältnisse unvermeidlich sind, z. B. — abgesehen von dem im Gesetz selbst (Abs. 2 Ziff. 2) festgelegten Fall — dann, wenn es an einem Lehrer des betr. Bekenntnisses überhaupt oder vorübergehend fehlt.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für übergesetzlich errichtete Lehrerstellen. Die von einer Gemeinde an die Errichtung einer solchen Stelle geknüpfte Bedingung der Besetzung der Stelle mit einem Lehrer bestimmten Bekenntnisses würde mit der gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch stehen; hält die Gemeinde die Bedingung aufrecht, so muß die Errichtung der Stelle abgelehnt werden.

Anspruch auf Berücksichtigung nach Abs. 1 haben alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Vergl. Bmtg. zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. — Abschnitt II A 1.

2. Abs. 2 stellt für die unter Ziff. 1 und 2 besonders erwähnten Fälle die sich naturgemäß ergebende Regelung gesetzlich fest. Das Gesetz vom 18. September 1876 enthält noch folgende weitere Bestimmung:

Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes confessionelle Schulen getrennt bestanden haben.

auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung des Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

Diese noch im Gesetz vom 13. Mai 1892 enthaltene Bestimmung wurde in das Schulgesetz vom 7. Juli 1892 nicht mehr übernommen mit der Begründung, daß sie mit dem Ablauf der darin bezeichneten Frist ihre Wirksamkeit verloren habe. Dies trifft aber nur insoweit zu, als Anträge aufgrund dieser Vorschrift nicht mehr gestellt werden können; die aufgrund dieser Gesetzesvorschrift i. Zt. gefaßten Beschlüsse aber über die Anstellung eines besonderen Lehrers für das Bekenntnis der Minderheit haben auch heute noch rechtliche Wirkung und diese wird durch die Nichtausführung der Vorschrift im SchG. nicht berührt. Dieselbe rechtliche Wirkung muß auch Beschlüssen zukommen, die vor dem Gesetz vom 18. September 1876 zur freiwilligen Einführung der gemischten Schule aufgrund der Ermächtigung des § 9 EllG. gefaßt worden sind. Tatsächlich bestehen solche Verhältnisse dermalen noch in manchen Orten des früher pfälzischen Gebietes.

3. Das Gesetz vom 18. September 1876 beschränkte sich auf diese Vorschriften; weitere Bestimmungen darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang die verschiedenen Bekenntnisse einer Volksschule bei der Anstellung der Lehrer zu berücksichtigen seien, enthält das Gesetz nicht. Es überließ die Ordnung dieser Verhältnisse der Entscheidung der Schulverwaltungsbehörde im einzelnen Fall. Daraus ergaben sich bei der zunehmenden konfessionellen Mischung der Bevölkerung vielfach Mißlichkeiten und Störungen des konfessionellen Friedens. Diesen Mißständen sollte die durch das SchG. als Abs. 3 eingefügte Vorschrift abhelfen. Die Zahl 40 entspricht im allgemeinen dem früher im Verwaltungsweg eingehaltenen Verfahren und findet ihre rechtliche Begründung in der Vorschrift des § 26 des Gesetzes, insofern sie die Hälfte der auf einen Lehrer entfallenden Schüler übersteigt. Hat hiernach z. B. eine Schule von 130 Schülern 90 Schüler des Bekenntnisses A und 40 des Bekenntnisses B, so ist neben dem Hauptlehrer des Bekenntnisses A ein Hauptlehrer des Bekenntnisses B anzustellen und für die mehr als 70 Kinder des Bekenntnisses A ist Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 des Gesetzes einzurichten, oder bei 170 Schülern, wovon 125 dem Bekenntnis A, 45 dem Bekenntnis B angehören, sind 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer des Bekenntnisses A und 1 Hauptlehrer des Bekenntnisses B anzustellen.

Die Vorschrift des Abs. 3 beschränkt sich darauf, festzusetzen, wann ein Lehrer für das Minderheitsbekenntnis angewiesen werden soll. Dadurch soll aber nicht ausgesprochen werden, daß eine solche Zuweisung nicht auch erfolgen darf, wenn die Schülerzahl weniger als 40 beträgt. Tatsächlich hat sich in langer Übung unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes des Abs. 1 die Praxis festgestellt, daß ein Lehrer für das Minderheitsbekenntnis auch bei einer geringeren Schülerzahl — jedenfalls bei einer Zahl von 15 Schülern — dann angewiesen wird, wenn die Bekenntnismehrheit dadurch keine Schädigung ihrer Ansprüche erleidet. Gehören z. B. von den 80 Schülern einer Schule 65 dem Bekenntnis A und 15 dem Bekenntnis B an, so kann neben einem Hauptlehrer des

Bekenntnisses A ein Unterlehrer des Bekenntnisses B angestellt werden. Sind dagegen unter den 110 Schülern einer Schule 80 von dem Bekenntnis A, so kann Bekenntnis B mit 30 Schülern keinen Lehrer erhalten, weil das Bekenntnis A Anspruch auf zwei Lehrer hat, vorausgesetzt, daß nicht der Vertreter des Mehrheitsbekenntnisses in der Ortschulbehörde und damit die Ortschulbehörde selbst sich mit der Anweisung einverstanden erklären. Es ist begreiflich, daß die Zuweisung eines Unterlehrers bei 15 Schülern und die Abweisung eines Antrags auf Zuweisung eines solchen Lehrers bei 30 Schülern, zumal wenn es sich um benachbarte Orte mit Minderheiten verschiedenen Bekenntnisses handelt, von dem abgewiesenen Bekenntnistheil als eine Bevorzugung des anderen Bekenntnistheils angesehen wird. Das darf aber nicht dazu verleiten, den im Gesetz begründeten Weg zu verlassen, da jeder andere Weg zu Willkürlichkeiten führen würde, die mangels einer festen gesetzlichen Unterlage noch vielmehr als solche empfunden werden müßten.

Wie an einer Schule mit einer Mehrheit von Lehrern verschiedener Bekenntnisse die Stellen unter die einzelnen Bekenntnisse zu verteilen sind, gibt das Gesetz keine Vorschrift. Hier hat sich gleichfalls in der Praxis der Verwaltungsgrundsatz herausgebildet, daß jedes Bekenntnis diejenige Zahl von Haupt- und Unterlehrerstellen erhält, auf die es nach der Zahl seiner Schüler bei einer konfessionell getrennten Schule Anspruch hätte und daß, falls die Zahl der so errechneten Lehrerstellen die Gesamtzahl der für die Schule gesetzlich errichteten Lehrerstellen übersteigt, im allgemeinen das Minderheitsbekenntnis hinter dem Mehrheitsbekenntnis zurückstehen muß, sofern nicht auf einen Lehrer dieses Bekenntnisses eine größere Zahl von Schülern, als auf einen Lehrer des Mehrheitsbekenntnisses kommt, in welchem Fall das Minderheitsbekenntnis vorgeht. Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen.

Normale Fälle: a) die Schule wird von 410 Schülern, 345 des Bekenntnisses A und 65 des Bekenntnisses B besucht. Gesetzlich sind zu errichten 5 Hauptlehrerstellen und 1 Unterlehrerstelle; hievon entfallen auf A 4 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer, auf B 1 Hauptlehrer.

b) Von den 410 Schülern gehören zum Bekenntnis A 270, zum Bekenntnis B 140. A erhält 3 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer, B 2 Hauptlehrer.

Fall des Zurückstehens des Minderheitsbekenntnisses hinter dem Mehrheitsbekenntnis: Die 410 Schüler verteilen sich mit 325 auf A und 85 auf B. A erhält 4 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer, B statt 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer nur 1 Hauptlehrer. Für die überschließenden 15 Schüler wird Aushilfe in Erteilung des Religionsunterrichts nach § 41 SchG. eingerichtet.

Fall der Bevorzugung des Minderheitsbekenntnisses: Unter den 410 Schülern sind 300 vom Bekenntnis A, 110 vom Bekenntnis B. A erhält 4 Hauptlehrer, B 1 Hauptlehrer und 1 Unterlehrer; A erhält sonach einen Lehrer weniger, als es bei getrennter Schule zu beanspruchen hätte, infolge davon erhöht sich die auf einen Lehrer entfallende Schülerzahl auf 75; hätte B nur einen Hauptlehrer erhalten, so wäre auf diesen die weit höhere Zahl von 110 Schülern entfallen.

Ergibt sich bei getrennter Berechnung der Lehrerzahl für die Schule eine größere Zahl von Unterlehrern als nach § 26 zulässig, so ist für die

Regel dem Mehrheitsbekenntnis statt einer auf dasselbe entfallenden Unterlehrerstelle eine weitere Hauptlehrerstelle zuzuteilen.

4. Die durch das Gesetz vom 20. März 1925 in den § 34 als Abs. 4 aufgenommene Vorschrift verdankt ihre Entstehung der infolge des Personalabbaues zusammen mit dem gleichzeitigen Schülerrückgang an vielen Schulen eingetretenen Verminderung der Lehrerzahl, von der naturgemäß in erster Reihe die Lehrer der konfessionellen Minderheiten betroffen wurden. Die im Sinne der Antragsteller anfänglich wohl nur als vorübergehende Maßnahme gedachte Bestimmung hat durch die uneingeschränkte Aufnahme in das Gesetz dauernde Geltung erhalten.

Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung ist

- a) daß an der betr. Volksschule nur eine Haupt- oder Unterlehrerstelle für einen Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzt ist,
- b) daß diese Stelle infolge des Schülerrückgangs aufzuheben ist,
- c) daß eine Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich, und
- d) daß der die Aufhebung bedingende Schülerrückgang nur vorübergehend ist.

Die Aufhebung der Stelle braucht ihren Grund nicht ausschließlich im Rückgang der Schüler des betr. Bekenntnisses zu haben. Z. B. an einer Schule mit seither 50 Schülern des Bekenntnisses A und 35 Schülern des Bekenntnisses B haben die ersteren um 20, die letzteren um 10 abgenommen, so daß nur noch ein Lehrer des Bekenntnisses A gesetzlich notwendig ist.

Als nur vorübergehend wird der Rückgang dann zu betrachten sein, wenn in den 3 folgenden Schuljahren mit einer Zunahme der Schüler des betr. Bekenntnisses in dem Maße zu rechnen ist, daß damit die Voraussetzungen für die gesetzliche Aufrechterhaltung der Stelle gegeben sind.

Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Lehrstelle bietet kein Hindernis, eine bestehende Hauptlehrerstelle in eine Unterlehrerstelle umzuwandeln.

Eine solche Stelle kann, wie auch eine aufgrund der Übergangsbestimmung zum Gesetz vom 18. September 1876 errichtete Stelle — vergl. oben Ziff. 2 — im Sinne der Vorschriften über die Aufwandsberechnung (Ges. vom 20. März 1925) nicht als Übergesetzlich gelten.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinar-
mittel der Volksschule.

Aufgabe der Volksschule. Unterrichtsgegenstände.

§ 35.

EUG. vom 8. März 1868 § 25. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III. Ges.
vom 7. Juli 1910 Art. IV.

(1) Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu ver-
ständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mit-
gliedern des Gemeinwesens heranbilden.

(2) Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,

das Wichtigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

(3) Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,

für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

(4) Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden.

(5) Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann der Unterricht, wo ein Bedürfnis hierzu vorliegt, wahlfrei oder allgemein verbindlich auf fremde Sprachen ausgedehnt werden.

(6) In gleicher Weise kann für Knaben Handfertigkeitunterricht und für Mädchen Turnen eingeführt werden.

SchG. §§ 36, 38, 40, 41, 42.

1. Nach Abs. 1 hat die Volksschule neben der Vermittelung des für das leibliche Fortkommen nötigen Wissensschatzes an die Kinder die weitere Aufgabe ihrer religiös-sittlichen Erziehung, d. h. ihrer sittlichen Erziehung auf religiöser Grundlage. Damit ist grundsätzlich die Verpflichtung ausgesprochen, einerseits für den Staat, Unterricht in Religion in der Volksschule erteilen zu lassen, und andererseits für die Schüler, an diesem Unterricht teilzunehmen. Hiernach muß der Religionsunterricht verpflichtendes Lehrfach der Volksschule sein und er ist dementsprechend auch in Abs. 2 als solches aufgeführt. Vergl. Bad. Verf. § 19 Abs. 2 — Abschnitt II A 1 — und RVerf. Art. 148 und 149 — Abschnitt II B 1. Jedes Kind muß den Religionsunterricht derjenigen Religionsgemeinschaft besuchen, der es nach der Anordnung dessen, der über seine religiöse Erziehung gesetzlich zu bestimmen hat, angehört. Die Schule darf nicht gestatten, daß das Kind an einem anderen Religionsunterricht teilnimmt. Dies gilt auch für die nichtstaatlichen Schulanstalten. Vergl. insbesondere auch über den Austritt aus der seitherigen Religionsgemeinschaft die BmG. 2 und 3 zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in Abschnitt II A 1 und B 3.

Durch den auf Antrag der Kommission zur Beratung des Entwurfs des SchG. vom 7. Juli 1910 dem Gesetz eingefügten Abs. 4 sollte gegen

den Bezug von sog. Dissidenten-Kindern zur Teilnahme am Religionsunterricht gegen den Willen ihrer Eltern — wie er in den meisten Ländern Übung war — Vorfrage getroffen werden. Die Bestimmung entsprach der schon seither in Baden geübten Praxis. Sie ist durch die Vorschriften in § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und Art. 149 Abs. 2 RVerf., die den Bezug eines Schülers gegen den Willen des Erziehungsberechtigten allgemein verbieten, gegenstandslos geworden. Vergl. hiezu Bmtg. zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf. und Art. 149 Abs. 2 RVerf. in Abschnitt II A 1 und B 1.

Sind für die Zurückziehung vom Religionsunterricht nur Gründe bestimmend, die in der Person des Religionslehrers bzw. — wie sie dies im evangelischen Religionsunterricht von Bedeutung sein kann — in seiner religiösen Richtung liegen, so wird gegebenenfalls die Zuweisung zum Unterricht eines anderen Geistlichen im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde erfolgen können. Die nach § 9 SchG. zulässige Zuweisung eines Schülers, für den in der Volksschule seines Aufenthaltsortes Religionsunterricht nicht erteilt wird, zur Teilnahme am Religionsunterricht einer benachbarten Volksschule kann nur geschehen, wenn der Erziehungsberechtigte nicht widerspricht. Bei einer solchen Zuweisung wird durch entsprechende Legung der Religionsstunden an den beiden Schulen darauf zu achten sein, daß die Unterweisung der betr. Schüler in den weltlichen Fächern keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Um die Religionsgemeinschaften in die Lage zu versetzen, für die religiöse Erziehung von Kindern, für die am Schulort Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht erteilt wird, von sich aus Vorfrage zu treffen, sind die Lehrer durch § 26 der Dienstweisung vom 4. März 1894 — Abschnitt VI 7 — angewiesen, dem für die Pastoration solcher Schüler, bzw. seiner Eltern zuständigen Geistlichen jeweils entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die schulmäßige Verpflichtung zum Besuch des Religionsunterrichts erstreckt sich nicht auf den Erstkommunion- und den Konfirmandenunterricht und auch nicht auf den Besuch des Gottesdienstes. Die Schüler sollen aber zum Besuch des letzteren auch vonseiten der Schule angehalten werden. § 5 der VO. des UM., den Religionsunterricht an der Volksschule betr. vom 28. November 1913 — Abschnitt V 2 und Art. 149 Abs. 2 RVerf. — Abschnitt II B 1. Zur Ermöglichung der Teilnahme am Erstkommunion- und Konfirmandenunterricht sind die Kreis- und Stadtschulämter angewiesen, durch entsprechende Gestaltung des Stundenplanes für das Winterhalbjahr und soweit nötig durch teilweise Befreiung von minder wichtigen, entsprechend zu legenden weltlichen Unterrichtsfächern für die in Betracht kommenden Schüler die erforderlichen Erleichterungen eintreten zu lassen.

2. Leibesübungen sind nur für Knaben allgemein verbindliches Unterrichtsfach, können aber auch für Mädchen wahlfrei oder allgemein verbindlich auf dem in Abs. 4 vorgeschriebenen Wege eingeführt werden. Ein Bedürfnis hiezu wird im allgemeinen nur an größeren Schulen, denen auch Turnhallen zur Verfügung stehen, anzuerkennen sein. Die gewöhnliche Form der Leibesübungen bildet der Turnunterricht, in größeren Volksschulen kommt hiezu ein besonderer Spielnachmittag, der mit 2 Stunden in die wöchentliche Pflicht-

stundenzahl der Lehrer eingerechnet wird. Wo kein besonderer Spielnachmittag eingerichtet ist, sind Spiele und volkstümliche Übungen im Turnunterricht zu pflegen. Zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen sind bezüglich des Turnunterrichts nachstehende Vorschriften ergangen.

a) Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Juli 1906:

§ 1.

Der durch § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes*) gebotene Turnunterricht der Knaben ist in allen Volksschulen durchzuführen.

Ausnahmen hiervon können durch den Kreisschulrat nur dann zugelassen werden, wenn und solange an einer Volksschule eine zur Erteilung des Unterrichts geeignete Lehrkraft fehlt.

§ 2.

Zur Teilnahme am Turnunterricht sind die Knaben vom vierten Schuljahre an verpflichtet.

Über Befreiungsgesuche, die, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, mit einem ärztlichen Zeugnisse zu belegen sind, entscheidet die Ortsschulbehörde.

§ 3.

In größeren Gemeinden, in denen Turnsäle vorhanden sind, wird die Ausdehnung des Unterrichts auf die mittleren und oberen Jahrgänge der Mädchen dringend empfohlen.

Der Turnunterricht der Mädchen ist tunlichst von Lehrerinnen zu erteilen.

§ 4.

Der Unterricht erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Steht ein Turnsaal nicht zur Verfügung, so wird der Unterricht auf das Sommerhalbjahr beschränkt.

§ 5.

Die einzelne Turnklasse soll nicht mehr als 40 Schüler umfassen.

Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Schülern in einer Klasse ist nur mit Zustimmung des Kreisschulrats zulässig.

§ 6.

Der Unterricht, für den wöchentlich zwei ganze oder vier halbe Stunden anzusetzen sind, ist tunlichst im Anschlusse an den sonstigen Unterricht zu erteilen.

*) Jetzt § 35 SchG.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für den Turnunterricht erforderlichen Turnplätze und Geräte zu beschaffen (vergleiche §§ 86 bis 91 des Elementarunterrichtsgesetzes).*)

Den größeren Gemeinden wird die Erstellung von Turnsälen empfohlen, damit der Turnunterricht während des ganzen Jahres und bei jeder Witterung erteilt werden kann.

§ 8.

Bei der Beschaffung der Turnplätze ist darauf zu achten:

1. daß sie mindestens die Größe von 300 qm haben;
2. daß sie der Schule möglichst nahe gelegen, eben und trocken sind;
3. daß der Boden von hohem Grase, tiefem Sande und grobem Kiese frei und an den Stellen, wo niedergesprungen wird, weich ist.

§ 9.

Die Turnsäle sollen eine Bodenfläche von nicht unter 300 qm haben. Die Länge soll sich zur Breite im allgemeinen wie zwei zu eins verhalten.

§ 10.

Für das Knabenturnen auf Turnplätzen sind folgende Geräte anzuschaffen:

1. In Schulen mit nur einer Turnklasse:

Ein langes Schwingseil, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl eiserner Stäbe und mindestens ein Barren.

2. In Schulen mit zwei Turnklassen:

Ein Schwingseil, eiserne Stäbe und mindestens ein Barren; ferner ein Springgestell mit Springschnur.

3. In Schulen mit drei und mehr Turnklassen:

Ein Schwingseil, eiserne Stäbe, ein Springgestell mit Springschnur und zwei Barren; ferner mindestens ein Reck.

§ 11.

Für das Knabenturnen in Turnsälen müssen außer den in § 10 genannten Geräten zur Verfügung stehen:

Mindestens acht Kletterstangen, vier Klettertaue und zwei etwa 30 cm hohe Sprungkasten.

§ 12.

Für das Mädchenturnen müssen jedenfalls folgende Geräte vorhanden sein:

Ein langes Schwingseil, ein Rundlauf, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl hölzerner Stäbe und Schwingrohre; ferner mindestens zwei wagrechte Leitern und zwei Schwebestangen.

*) Siehe §§ 111—116.

§ 13.

Den größeren Stadtgemeinden wird die Bereitstellung geräumiger Schulhöfe und Spielplätze angelegentlich empfohlen, damit die Schuljugend sich außerhalb der Unterrichtsstunden naturgemäß bewegen kann.

§ 14.

Etwa weiter erforderliche Vollzugsvorschriften werden von der Oberschulbehörde erlassen.

b) Verordnung des Oberschulrats vom 22. Nov. 1906:

Zum Vollzuge des § 4 Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 31. Juli d. J., den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend, wird verordnet wie folgt:

1. Das Sommerhalbjahr, auf dessen Dauer sich der Unterricht beim Mangel eines Turnsaales zu beschränken hat, beginnt jeweils mit dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres und endet genau sechs Monate später.

Es wird erwartet, daß die Turnlehrer diese Zeitgrenzen, nach denen sich auch die Berechnung der Vergütung richtet, genau einhalten.

2. Wenn infolge von ungünstiger Witterung nicht geturnt werden kann, so hat dafür sonstiger Unterricht im Klassenzimmer der Schüler einzutreten.

Ist der Turnlehrer zugleich Klassenlehrer der betreffenden Schüler, so bleibt ihm überlassen, den Lehrgegenstand zu bestimmen, worin er in diesem Fall unterrichten will.

Ist er nicht zugleich Klassenlehrer, so hat er auf besonderen Blättern, die bereit zu halten sind, einen Aufsatz oder ein orthographisches Diktat fertigen zu lassen, zu zensieren und dem Klassenlehrer zur Aufbewahrung und Vorlage bei der nächsten Prüfung zu übergeben.

Der in diesem Unterricht behandelte Gegenstand ist wie der Turnlehrstoff im Wochenbuch zu vermerken.

In Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, die in einzelnen Gegenden des Landes der Durchführung des Turnunterrichts entgegenstehen, sind die Kreis Schulämter durch den Oberschulrat angewiesen, „auf begründeten Antrag diejenigen Knaben, die sehr weit vom Schulhaus entfernt wohnen, von der Teilnahme am Turnunterricht zu entbinden“ und ferner „von der Durchführung des Turnunterrichts in solchen Schulen, in denen nur einige wenige Turnschüler vorhanden sind, überhaupt abzusehen“. (Erl. vom 12. Juni 1907.)

Nach Bekanntmachung des U.M. vom 4. Juni 1923 sind die Schulbehörden ermächtigt, wo die örtlichen Einrichtungen es gestatten, eine Turnstunde zur Erteilung von Schwimmunterricht durch die Turnlehrer zur Verfügung zu stellen.

Der Turnunterricht an Mädchen soll, soweit hiefür ausgebildete Lehrerinnen zur Verfügung stehen, durch diese erteilt werden. (Bktm. des U.M. vom 20. Mai 1925.) Die Kleidung, die während des Turnens ge-

tragen wird, soll nach einer Anordnung des vorm. DSchR. vom 16. Jan. 1908 — SchWB. S. 19 — „den Anforderungen der Gesundheit und des Anstandes entsprechen“.

3. Durch das SchG. wurde die bis dahin bestandene Unterscheidung zwischen einfacher Volksschule und erweiterter Volksschule d. i. einer in ihren lehrplanmäßigen Forderungen über die Ziele der einfachen Volksschule hinausgehenden besonderen Veranstaltung, aufgehoben. Es gibt nur noch eine einheitliche Volksschule und für diese nur ein einheitlicher Unterrichtsplan, dessen Zielsetzungen allerdings je nach der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit stofflich verschieden ausgebaut werden können. Durch die Ausdehnung des Unterrichts auf weitere als die im Gesetz als Pflichtfächer vorgeschriebene Lehrgegenstände wird dieser Charakter der Volksschule an sich nicht berührt. Ob, nach welcher Richtung und in welchem Umfang für eine Gemeinde ein Bedürfnis nach einer solchen Ausdehnung innerhalb des vom Gesetz aufgestellten Rahmens vorliegt, untersteht der autonomen Regelung durch die Gemeinde.

Wenn eine Gemeinde den Unterricht auf nicht verbindliche Fächer ausdehnen will, muß von ihr aber verlangt werden, daß sie sich auch auf dem Gebiet der Schule, das für sie nach dem Gesetz die Hauptaufgabe bildet, nicht auf das beschränkt, was unbedingt geleistet werden muß, daß sie vielmehr auch hier eine besondere Förderung durch erweiterte Unterrichtszeit eintreten läßt. Dies wird die Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Genehmigung bilden müssen. Die in § 4 des Unterrichtsplanes — Abschnitt V — aufgestellte Forderung, daß fremdsprachlicher Unterricht nur an Volksschulen erteilt werden darf, „deren gesamte Unterrichtszeit — einschließlich des fremdsprachlichen Unterrichts — bis zu der oberen Grenze geht“, d. i. für die hier allein in Betracht kommenden vier oberen Schuljahre bis zu wöchentlich 32 Stunden, ist weder im Gesetz, noch auch sachlich begründet. Die Beachtung der Vorschrift müßte zur Folge haben, daß in Bürgerschulen (§ 38 Abs. 2) der Unterricht in allen Klassen bis zu 32 Stunden — d. i. über die Höchstgrenze der entsprechenden Klassen der Realschule mit 28 bezw. 30 Stunden — auszudehnen wäre.

*Bürger- und
Realschule
haben eine
eigene Lehr-
plan!*

Als „fremde Sprachen“ werden für die Regel „französisch oder englisch“ in Frage kommen; es steht aber nichts entgegen, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch eine andere Fremdsprache einzubeziehen. Der Unterricht kann entweder in besonderen Kurfen außerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit für freiwillige Teilnehmer, oder aber als Bestandteil des Gesamtunterrichts als für alle Schüler verpflichtend eingerichtet werden. Weder im einen, noch im anderen Fall ist die Erhebung eines besonderen Schulgeldes — abgesehen von dem zu § 38 besonders erwähnten Fall — zulässig. Bad. Verf. § 19 Abs. 7 Abschnitt II A 1. Auch darf die in § 36 festgesetzte Höchstgrenze der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht überschritten werden.

Das gleiche — Abs. 1 — gilt von der Einführung von Mädchen- turnen und von Handfertigkeitsunterricht für Knaben. (Vergl. bezügl. des letzteren Art. 148 Abs. 3 RVerf.) Die Zulassung auch von Mädchen zum Handfertigkeitsunterricht wird nach der Entwicklung, die die Zeitverhältnisse genommen haben, wohl nicht zu beanstanden sein,

zumal die Gemeinde jederzeit in der Lage sein wird, aufgrund des § 134 Abs. 1 SchG. von sich aus besondere derartige Einrichtungen für Mädchen zu treffen.

Wenn auch die entsprechenden Entschliessungen der Gemeinden sich als ein Ausfluß der ihnen auf dem Gebiet der Volksschule zustehenden *Autonomie* darstellen, so wird es hierzu doch nicht einer förmlichen Gemeindefassung nach § 6 Ziff. 2 Gem.Drd. bedürfen, sondern es wird im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes ein Gemeindebeschluß (§ 65 Ziff. 4 Gem.Drd.) genügen.

Stundenzahl. Unterrichtsplan.

§ 36.

EUÜ. vom 8. März 1867 § 26. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21.

(1) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Volksschule soll mindestens 16, vom vierten Schuljahr an mindestens 20 und höchstens 32 für die einzelnen Klassen betragen. Im übrigen wird das Mindest- und Höchstmaß der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen, sowie der in ihnen zu verarbeitende Lehrstoff im Verordnungsweg durch den Unterrichtsplan bestimmt.

(2) Innerhalb der im Unterrichtsplan bestimmten Grenzen wird die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen durch die Ortschulbehörde mit Genehmigung des Kreischulamts festgesetzt.

(3) Die Unterrichtszeit kann für einzelne Abteilungen ein und derselben Volksschule verschieden bestimmt werden.

SchWB. § 55 SchD. § 43.

1. Bis zur Erlassung des SchG. war die Ordnung der Unterrichtszeit ausschließlich Sache des Unterrichtsplanes. Die Regelung im Gesetz hat vorwiegend den Zweck, den Rahmen für die Bewegungsfreiheit der Gemeinden in der *autonomen* Ausgestaltung ihrer Volksschule festzusetzen. Die Zahl von wöchentlich 32 Unterrichtsstunden bildet die absolute Höchstgrenze, die in keinem Fall — auch nicht bei Einrichtung sog. Übergangsklassen zur Erleichterung des Übergangs in eine höhere Lehranstalt — überschritten werden darf; im übrigen vergl. den mit WD. des UM. vom 15. April 1925 bekanntgegebenen Unterrichtsplan — Abschnitt IV — Vergl. auch Bmtg. 3 zu § 35.

Soweit das Gesetz für die nähere Feststellung der Schulverhältnisse einer Stadt die Erlassung eines Ortsstatuts vorschreibt (§ 128), hat dieses auch die Stundenzahl für die einzelnen Klassen und Unterrichtsfächer festzusetzen.

2. Eine Überschreitung der gesetzlichen Mindestzahl von Unterrichtsstunden ist nur an Volksschulen mit zwei und mehr Lehrerstellen möglich.

3. Die Bestimmungen im letzten Absatz entspricht einem an Schulen mit gemischter — städtischer und ländlicher — Bevölkerung hervortretenden Bedürfnis.

§ 37.

Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV.

(1) Zur Durchführung des Unterrichtsplanes (§ 36) können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

(2) Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§§ 55 und 65) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 76, 4, § 65 und § 95, 2 des Gesetzes) zu leisten.

§ 37 ist durch Art. I Ziff. 3 der Personalabbauverordnung vom 17. März 1924 aufgehoben.

1. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 7. Juli 1906 eingefügt, um die Durchführung der bei Erlassung des Gesetzes bereits vorgesehenen und sodann durch die Vollzugsverordnung vom 18. August 1906 über den Unterrichtsplan vorgeschriebenen Erhöhung der Stundenzahl vom vierten Schuljahr an auf 20 Stunden sicherzustellen. Dies war an zweiklassigen Schulen mit nur einem Lehrer in Rücksicht auf die Vorschrift in § 55 SchG., wonach ein Lehrer wöchentlich bis zu 32 Unterrichtsstunden zu übernehmen hatte, nur in der Weise möglich, daß entweder die Schüler der Oberklasse (4. bis 8. Schuljahr), die nachmittags zur Schule kommen, an zwei Vormittagen (Mittwoch und Samstag) mit den Schülern der Unterklasse (1.—3. Schuljahr) je 2 Stunden gemeinschaftlich unterrichtet wurden, oder aber, daß, wo die Vereinigung aller Schüler zu gemeinsamem Unterricht an deren Zahl oder an der ungenügenden Größe des vorhandenen Schulraumes scheiterte, für die Schüler der Oberklasse durch den Lehrer 4 weitere Stunden über das Pflichtstundenmaß hinaus erteilt wurden. Diese vier weiteren Stunden wurden regelmäßig besonders vergütet.

2. Durch die PAV. wurde die Einrichtung der besonders vergüteten Überstunden beseitigt und dementsprechend auch § 37 aufgehoben. (PAV. Art. I Ziff. 4 und 5.) Dadurch wurde der zur Sicherung der 20 Wochenstunden der Oberklasse seither eingeschlagene zweite Weg für die Zukunft nicht mehr gangbar und es mußte eine andere Lösung zur Unterbringung der für die Unter- und Oberklasse zusammen erforderlichen (16 + 20 =) 36 Wochenstunden gefunden werden. Die Grundlage hiefür bot einerseits die Tatsache, daß unter den 36 Wochenstunden zwei Religionsstunden sind, die fast durchweg vom Geistlichen erteilt werden, so daß für den Lehrer nur 34 Stunden verbleiben. Andererseits schien es unbedenklich, die Stundenzahl der unteren Klasse von 16 auf 14 zu ermäßigen oder aber, wo die Verhältnisse in der Oberklasse — nach Begabung und geringer Zahl der Schüler — besonders günstig gelagert sind, eine solche Ermäßigung in der Oberklasse eintreten zu lassen. Dabei soll jedenfalls der Turnunterricht um eine Stunde gekürzt werden. Dagegen darf der Religionsunterricht keine Beschränkung erleiden. Vergl. § 40 Bmfg. 1. Die Entscheidung darüber, bei welcher Klasse die Ermäßigung am leichtesten durchzuführen und deshalb zu verwirklichen ist, soll dem mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Kreisschulamt überlassen bleiben. An Schulen, an denen kein Turnunterricht erteilt wird, weil der Lehrer hiezu

nicht geeignet ist, oder weil der Unterricht aus einem anderen Grunde ausfällt (Bmtg. 2 Abs. 2 zu § 35), wird es einer besonderen Ermäßigung der Stundenzahl der einen oder der anderen Klasse überhaupt nicht bedürfen.

Bürgerschulen.

§ 38.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21 b.

(1) Wenn an einer Volksschule Unterricht in fremden Sprachen eingerichtet werden soll, so sind im Wege der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde festzustellen:

1. der Unterrichtsplan und die Zahl der auf die einzelnen Fächer entfallenden Wochenstunden;
2. die Zahl und Art der an der Volksschule weiter zu errichtenden Lehrstellen;
3. das für die Teilnahme an der Einrichtung besonders zu entrichtende Schulgeld.

(2) Wird eine besondere Schulabteilung mit fremdsprachlichem Unterricht errichtet, so kann sie über das schulpflichtige Alter hinaus erstreckt und es kann ihr die Benennung „Bürger-schule“ (für Knaben und Mädchen) beigelegt werden. Die Festsetzungen hierüber wie etwaige besondere Bestimmungen über die Leitung und Beaufsichtigung der Schulabteilung werden auf dem in Absatz 1 bezeichneten Wege erlassen.

(3) Die Gemeinde ist für die Dauer des Bestehens der Vereinbarung an die darin übernommenen Verpflichtungen gebunden. Beschließt sie die Auflösung der Schule, so hat sie für die übernommenen finanziellen Leistungen insoweit aufzukommen, bis der staatlichen Schulverwaltung die entsprechende anderweitige Unterbringung der frei gewordenen Lehrkräfte möglich geworden ist, längstens aber für einen der Dauer des Lehrjahres entsprechenden Zeitraum.

SchG. §§ 35, 36.

1. Die Einführung fremdsprachlichen Unterrichts an einer Volksschule macht eine besondere Regelung bezüglich der in Abs. 1 aufgeführten Punkte im einzelnen Fall notwendig, da bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse eine allgemein gültige Ordnung im Verwaltungswege nicht ausführbar wäre.

Die Vereinbarung mit der Gemeinde kann in der Form besonderer Satzungen oder im Wege beiderseits schriftlich abzugebender Erklärungen erfolgen. Der erstere Weg empfiehlt sich für die Fälle des Abs. 2, während für die Einführung von fremdsprachlichem Unterricht als verbindliches oder wahlfreies Unterrichtsfach in den geordneten Unter-

richtsbetrieb der Volksschule es einer solchen Form im allgemeinen nicht bedürfen wird. In jedem Fall aber wird sich die Vereinbarung außer auf die in Abs. 1 bezeichneten Punkte noch darauf zu erstrecken haben, von welcher Klasse an der Unterricht allgemein verbindlich eingeführt bezw. — im Falle der wahlfreien Einführung — den Schülern zugänglich sein soll.

Die Vereinbarung zu Ziff. 2 wird zweckmäßigerweise sich nicht auf das 3. St. des Abschlusses vorliegende Bedürfnis beschränken, sondern vielmehr in Anlehnung an § 26 des Gesetzes Grundsätze aufzustellen haben über die Bemessung der Lehrerstellen nach der jeweils wechselnden Schüler- oder Klassenzahl, etwa in der Weise, daß für jede Klasse mit 35 bis 40 Schülern oder aber überhaupt für je 40 Schüler eine Lehrerstelle zu errichten ist.

Die Erhebung von Schulgeld ist — auch wenn der Unterricht wahlfrei erteilt wird, nach Bad. Verf. § 19 Abs. 7 nicht zulässig. Dies gilt auch für Veranstaltungen nach Abs. 2 mit der unten vermerkten Ausnahme. Vergl. hierüber die Bmfg. 3 Abs. 3 zu § 35 und Bad. Verf. § 19 Abs. 7 in Abschnitt II A 1.

2. Die nach Abs. 2 errichtete besondere Schulabteilung bildet einen Bestandteil der Gesamtvolksschule. Die sie besuchenden Schüler sind in die für Bestimmung der gesetzlich zu errichtenden Lehrerstellen maßgebende Gesamtschülerzahl einzurechnen. Dabei hat die Berechnung der gesetzlichen Lehrerstellen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1925 über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923, insofern auf der Grundlage von 55 Schülern für eine Stelle, zu erfolgen.

Nach § 8 WVD. 3. SchG. soll die Ausdehnung solcher Schulabteilungen über das schulpflichtige Alter hinaus in der Regel nicht mehr als zwei Jahre betragen.

Neben den im Abs. 1 bezeichneten Punkten wird die abzuschließende Vereinbarung noch die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schulabteilung zu bestimmen haben: aus welcher Klasse der Volksschule der Übertritt erfolgen darf, ob der Übertritt etwa noch von besonders guten Leistungen in dieser Klasse abhängig gemacht wird und ob bei mangelhaften Leistungen innerhalb einer festzusetzenden Probezeit eine Rückverweisung in die allgemeine Volksschule stattfinden kann.

Die für solche Schulabteilungen vorgesehene Benennung „Bürgerschule“ bezweckt die Aufrechterhaltung einer in dieser Beziehung vor Erlassung des SchG. für erweiterte Volksschulen bestandenen und bei den Gemeinden eingebürgerten Übung.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung wird im wesentlichen nur vorzugehen sein, daß die Schulabteilung durch ihren Leiter in der Ortschulbehörde bezw. in der besonderen Schulkommission vertreten ist.

Eine Reihe früher bestandener Bürgerschulen wurde nach dem Krieg aufgehoben, weil man der Anschauung war, ihr Fortbestand stehe im Widerspruch mit der Bad. Verfassung, die in § 19 Abs. 5 den Grundsatz aufstelle, daß alle Kinder, insofern sie nicht auf eine höhere Lehranstalt übergehen, nur die für alle zugängliche, einheitlich eingerichtete Volksschule zu besuchen hätten. Diese Auffassung trifft nicht zu. Allgemein verbindlich ist der Besuch der Volksschule nur für die vier

unteren Jahrgänge, die Grundschule, vorgeschrieben — vergl. die Bmf. 4 zu Bad. Verf. § 19 Abs. 5, RVerf. § 146 und GSchG. in Abschnitt II A 1 u. B 1 u. 2. — Im übrigen steht auch der Besuch der Bürgerschulen, bei der Unentgeltlichkeit des Unterrichts allen Kindern ohne Rücksicht auf „die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern“ (RVerf. Art 146) frei. Die Beschränkung der Zulassung nach der Befähigung aber steht im Einklang mit § 146 RVerf., der für die Aufnahme wie in die höheren, so auch in die mittleren Schulen „Anlage und Neigung“ des Kindes als „maßgebend“ erklärt. Es wäre zu wünschen, daß die Einrichtung von Bürgerschulen, mit einer Fremdsprache, als Anstalten zur Vorbereitung für einen bürgerlichen Beruf, in weiterem Umfang wieder in Angriff genommen würde, zumal in den größeren Städten, wo sie für die höheren Lehranstalten — besonders die Realschulen und die höheren Mädchenschulen — eine wesentliche Entlastung, namentlich der unteren und mittleren Klassen, herbeiführen könnten.

Sofern eine Bürgerschule — wie dies in einer Reihe von Gemeinden der Fall ist — gewissermaßen als Ersatz für eine höhere Lehranstalt — Realschule oder höhere Mädchenschule — mit dem Lehrplan einer höheren Lehranstalt eingerichtet ist, gelten für sie nach PWD. Art. III Abs. 3 i. V. mit § 28 StVG. folgende besondere Bestimmungen.

- a) Die eine solche Schule besuchenden Schüler kommen für die Berechnung der an der Volksschule gesetzlich zu errichtenden Lehrstellen nicht in Betracht,
- b) der für die Lehrer der Schule entstehende Aufwand ist zwischen Staat und Gemeinde hälftig zu teilen,
- c) für die Teilnahme am Unterricht kann ein zwischen Staat und Gemeinde zu vereinbarendes Schulgeld für die Gemeindekasse erhoben werden.

An der Schule können wissenschaftlich gebildete Lehrer in nichtplanmäßiger Stellung verwendet werden. Die Leitung der Schulabteilung untersteht an sich dem Leiter der Gesamtschule, sofern nicht aus der Zahl der an ihr tätigen — wissenschaftlich gebildeten — Lehrer ein besonderer Leiter bestellt wird.

3. Wenn in Abs. 3 „das Recht der Kündigung der abgeschlossenen Vereinbarung ausdrücklich nur den Gemeinden und nicht auch der Oberschulbehörde zugestanden ist, so war hiefür die Erwägung maßgebend, daß die Gemeinden zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung im Verwaltungsweg angehalten werden können und daß es Sache der Oberschulbehörde ist, beim Abschluß der Vereinbarung die ihre Durchführung sichernden Bestimmungen aufzunehmen.“ Begründung zum GSch. vom 7. Juli 1910.

Im übrigen wird das Unterrichtsministerium, wenn in den Voraussetzungen für die von ihm i. St. aufgrund des § 35 Abs. 4 erteilte Genehmigung eine Änderung eingetreten ist, jederzeit in der Lage sein, durch Zurückziehung dieser Genehmigung die Aufhebung der Schule herbeizuführen.

Hilfsschulen.

§ 39.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. IV § 21 c.

(1) Für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge ihrer geringen Begabung eine besondere Fürsorge erfordern, können durch die Gemeinde besondere, dem Bildungsbedürfnis der Kinder entsprechende Einrichtungen mit verminderter Unterrichtszeit und ermäßigten Unterrichtszielen getroffen werden (Hilfsklassen, Hilfsschulen). Wenn die Zahl solcher Kinder in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt, ist die Gemeinde zur Errichtung von Hilfsklassen verpflichtet.

(2) In gleicher Weise können für Kinder, die nach ärztlichem Gutachten infolge körperlicher Leiden am Unterricht nicht in vollem Umfang teilnehmen können, oder die auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Besuch der Volksschule nicht angehalten werden können oder davon befreit beziehungsweise ausgeschlossen sind, besondere Einrichtungen getroffen werden.

(3) Die Festsetzung der Unterrichtszeit und der Unterrichtsziele (Abst. 1 und 2) bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

SchG. §§ 3, 55. SchD. §§ 37 und 38.

1. Abf. 1 trifft besondere Vorsorge für die Unterrichtung solcher schulpflichtiger Kinder, die zwar unterrichtsfähig, also nicht schwachsinzig, aber doch so gering veranlagt sind, daß die Erreichung der für normal begabte Kinder allgemein vorgeschriebenen Unterrichtsziele für sie nicht möglich ist. Die Zusammenfassung dieser Kinder zur gemeinsamen Unterrichtung in besonderen Hilfsklassen liegt in ihrem eigenen Interesse und ist überdies auch zur Vermeidung von Hemmungen im geordneten Fortgang des Unterrichts für die normal begabten Kinder geboten. Die Einrichtung von Hilfsschulen ist grundsätzlich der autonomen Verfügung der Gemeinde überlassen. Nur wenn solche Kinder an der Volksschule einer Gemeinde eine Zahl erreichen, daß eine besondere Klasse mit einem eigenen Lehrer errichtet werden kann, tritt an die Stelle der freien Entschliebung die gesetzliche Verpflichtung. Das Gesetz bestimmt hiefür die Zahl 20, die erfahrungsgemäß das Höchstmaß der gleichzeitig unterrichtbaren derartigen Kinder bildet. Zur Zeit sind Hilfsschulen eingerichtet in 12 Städten und 18 Landgemeinden.

Die Festsetzung der Zahl 20 bedeutet eine Ausnahme von der Vorschrift des § 26 des Ges. Sind an einer Volksschule Hilfsschüler in größerer Zahl vorhanden, so sind für sie gesetzlich so viele Lehrerstellen zu errichten, daß auf einen Lehrer nicht mehr als 20 Hilfsschüler kommen — vergl. SchD. § 37 Abf. 3 —, sonach bei 21—40 Schülern zwei usw. Für die Berechnung der nach § 26 weiter zu errichtenden Lehrerstellen ist die nach Abzug der Hilfsschüler sich

ergebende Zahl zugrunde zu legen. Für die Feststellung der Verhältniszahl zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen nach § 27 des Ges. aber sind die Stellen für Hilfschullehrer nicht gesondert zu behandeln, sondern in die Gesamtzahl der Lehrerstellen einzubeziehen. Zur Errichtung einer Hilfschulklasse bedarf es in jedem Fall in Rücksicht auf die der Staatskasse hieraus erwachsende Belastung der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Über die Voraussetzungen für die Einweisung von Schülern in eine Hilfsklasse vergl. SchD. § 3 Abschnitt V Ziff. 1.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Hilfsklasse sind Kinder, die nur infolge häuslicher Vernachlässigung oder längerer, durch Krankheit verursachter Schulversäumnis und anderer dergleichen hemmender Einflüsse in ihren Kenntnissen zurückgeblieben sind.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die das Verhalten und die Beurteilung von Hilfsschülern durch die Lehrer und den Schularzt bei etwaigen späteren Strafverfahren für die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit und die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung haben können, sind die Staatsanwaltschaften durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. Januar 1911 (SchWDl. Nr. III S. 19) angewiesen, vorkommendenfalls die über solche Schüler an Schulen, für die ein Schularzt bestellt ist, geführten Personalbogen (SchWD. § 18) zu erheben.

Für die Aus- und Weiterbildung von Hilfsschullehrern werden seit dem Jahre 1922 in Heidelberg unter Beizug von Hochschullehrern alle 2-3 Jahre wiederkehrende Kurse von je 14tägiger Dauer abgehalten. Der Schwierigkeit ihrer Aufgabe entsprechend sind die Hilfsschullehrer in Gruppe VIII und IX der Befoldungsordnung eingereiht. Vergl. auch § 55.

2. Abs. 2 gibt den Gemeinden die Berechtigung, im Rahmen der Volksschule „Veranstaltungen“ der in § 3 Abs. 3 des Ges. — vergl. die Bmtgn. zu diesem Paragraphen — bezeichneten Art zu treffen, indem er den Kreis solcher Veranstaltungen gleichzeitig über die in § 3 gezogenen Grenzen hinaus noch auf alle Kinder ausdehnt, die infolge körperlicher Leiden im Besuch der Volksschule oder in der vollen Ausnützung des im Unterricht gebotenen Lernstoffes beschränkt sind, wie hochgradig Nervenschwache, Sprachgebrechliche, Schwerhörige oder Schwachsichtige. Das Gesetz will durch seine weite Fassung die Möglichkeit bieten, daß auch etwa künftig neu hervortretenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Schwerhörigkeit und völlige Ertaubung sind öfters die Folge einer syphilitischen Erkrankung des Gehörnervenapparates und können, wenn die Erkrankung rechtzeitig durch sachverständige Untersuchung festgestellt wird, bei entsprechender ärztlicher Behandlung zur Heilung gebracht werden. Die Mehrzahl der auf ererbter Syphilis beruhenden Ohrenerkrankungen tritt im Kindesalter, meist um das sechste Lebensalter ein, also im Alter der beginnenden Schulpflicht. In Rücksicht hierauf sind die Lehrer durch Erl. des UM. vom 30. Dezember 1914 angewiesen, alle Fälle von Schwerhörigkeit genau zu beachten und die Schularzte bei ihren Klassenbesuchen darauf aufmerksam zu machen, damit rechtzeitig eine sachmännische Untersuchung herbeigeführt wird.

Macht eine Gemeinde von der ihr durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit Gebrauch, so ist der Besuch der Veranstaltung für die in Betracht kommenden Kinder im Sinne des § 1 SchG. verpflichtend.

Sofern es sich um Kinder handelt, für die nach dem Ges. vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder die Unterbringung in besonderen Anstalten vorgesehen ist, wird die Errichtung entsprechender Veranstaltungen für die Gemeinde im allgemeinen nur dann in Betracht kommen, wenn nach der Zahl der Kinder die Unterbringung in einer solchen Anstalt mit größeren Kosten verbunden ist als die Unterweisung in besonderen Klassen.

Wegen der von den Lehrern für nichtvollfönnige Kinder nachzuweisenden Befähigung vergl. § 15 der WVO. z. Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder betr. — Abschnitt VIII 3.

3. Unterrichtszeit und Unterrichtsziele müssen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Schüler angepaßt werden. Dabei kann nach Abs. 1 unter die für normale Schüler geltenden Anforderungen heruntergegangen werden. Die Vorschrift in Abs. 1 darf aber nicht so aufgefaßt werden, daß nach beiden Richtungen hin ein Zurückbleiben eintreten muß; sie gibt vielmehr nur die Ermächtigung hierzu, sofern die Rücksicht auf die Eigenart der Schüler eine solche Maßnahme erforderlich macht.

Für Veranstaltungen nach Abs. 2 werden im allgemeinen die Anforderungen des Unterrichtsplanes (§ 36 Abs. 2) auch bei verminderter Unterrichtszeit aufrecht zu erhalten sein. An Hilfsschulen wäre an sich in Rücksicht auf die geringe Fassungsgabe der Schüler, soweit deren Zustand es gestattet, eine möglichst ausgedehnte unterrichtliche und erzieherische Einwirkung durch den Lehrer von Vorteil. Tatsächlich aber bleibt die Unterrichtszeit in den Städten im allgemeinen hinter der Stundenzahl der normalen Schule zurück, während sie in den Landgemeinden der geringeren Stundenzahl der Schulen dieser Gemeinden gleichkommt. Das Unterrichtsziel geht meist nicht über das des vierten Schuljahres hinaus. Die Unterrichtsfächer sind die gleichen, wie in der normalen Volksschule, nur werden sie vielfach ohne stundenplanmäßige Trennung in der Form des Gesamtunterrichts behandelt. Die zumteil in erstaunlicher Weise hervortretende Begabung der Hilfsschüler für praktische Betätigung führt dazu, daß bei den Knaben der Handfertigkeitsunterricht und bei den Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten eine besondere Pflege erfährt.

Da das amtlich eingeführte Lesebuch den besonderen Verhältnissen der Hilfsschulen naturgemäß nur wenig Rechnung tragen kann, hat das WM. mit Erlaß vom 14. Februar 1921 gestattet, daß an diesen Schulen, wo ein Bedürfnis dafür besteht, der „K i n d e r f r e u n d“, Lesebuch von Murtfeld und Seebaum, Südwestdeutsche Ausgabe, bearbeitet von Wilhelm Günzel, Verlag von Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., durch die Kreis- und Stadtschulämter nach Anhörung der Ortsschulbehörde für die Hilfsschulen verbindlich eingeführt werden kann. WVO. § 2 Ziff. 1.

Bezüglich der den Hilfsschülern auszustellenden Zeugnisse vergl. die Bmtg. zu § 48 und § 50 SchD.

Religionsunterricht.

§ 40.

EllG. vom 8. März 1868 § 27. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

(2) Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

(3) Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

(4) Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

(5) Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

(6) Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

(7) Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen

SchG. § 35. SchD. §§ 34, 44, 45, 48. ZMD. § 2 Ziff. 3.

Der Religionsunterricht ist das einzige Fach, dessen wöchentliche Stundenzahl durch das Gesetz festgelegt ist. Bezüglich der übrigen Unterrichtsfächer ist diese Festsetzung dem Unterrichtsplan überlassen. Daraus ergibt sich, daß wenn an einer Volksschule Religionsunterricht für die Angehörigen einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft eingerichtet wird, für jede Klasse wöchentlich 3 Stunden angesetzt werden müssen, falls die Religionsgemeinschaft sich nicht mit weniger begnügt. Es folgt daraus weiter, daß wenn eine Verringerung der Gesamtstundenzahl notwendig erscheint, um eine Belastung des Lehrers über 32 Stunden hinaus zu vermeiden, der Religionsunterricht dadurch nicht beeinträchtigt werden darf (vergl. Bmtg. 2 zu § 37 des Gef.).

Zum Besuch einer nur kirchlicherseits eingerichteten weiteren (vierten) Religionsstunde besteht keine Verpflichtung für die Schüler. Wohl aber kann bei erweiterter Unterrichtszeit, wie für die übrigen Unterrichtsfächer, so auch für den Religionsunterricht eine weitere wöchentliche Unterrichtsstunde als allgemein verbindlich vorgesehen werden.

Die Abteilungen für den Religionsunterricht werden an konfessionell ungemischten Schulen in der Regel mit den für den übrigen Unterricht eingerichteten Klassen zusammenfallen. Nur an gemischten Schulen wird ein Bedürfnis nach Vereinigung der Schüler verschiedener Klassen zu besonderen Abteilungen hervortreten. Für die Höchststärke solcher Abteilungen sind die für den weltlichen Unterricht geltenden Bestimmungen maßgebend. Vergl. § 1 der VV. des WM., den Religionsunterricht an den Volksschulen betr. — Abschnitt V 2. Die willkürliche Bildung größerer Abteilungen ist nicht zulässig, und auch dem Geistlichen nicht gestattet.

2. Die Vorschriften des Abs. 2 und der folgenden Absätze enthalten die Anwendung und den weiteren Ausbau des in § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat (Kirchengesetz vom 19. Juli 1918) aufgestellten Grundgesetzes: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten“, womit sachlich die Vorschrift des § 19 Abs. 2 der Bad. Verf. übereinstimmt. Vergl. die Bmtg. zu letzterer Vorschrift und zu Art. 149 RVerf. — Abschnitt II A 1 und B 1. — Der Religionsunterricht wird nicht — wie in den meisten übrigen deutschen Ländern — im Auftrag des Staates, sondern kraft eigenen Rechtes durch die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft erteilt. Den von ihr mit der Erteilung des Unterrichts beauftragten Organen steht daher auch keinerlei Anspruch auf eine Vergütung für ihre Mühewaltung an den Staat oder die Gemeinde zu. Dies gilt auch für die Erteilung des Unterrichts an einer als besondere Abteilung der Volksschule errichteten Bürgerschule. Eine Ausnahme hievon bilden nur die nach § 38 SchGes. eigens nach dem Lehrplan der höheren Schulen eingerichteten Bürgerschulen, sofern der für solche eingeführte Stundenplan es nicht ermöglicht, die Schüler der Bürgerschule mit den übrigen Schülern der Volksschule zusammen zu unterrichten. Für solche Fälle ist ein Anspruch des Geistlichen auf besondere Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts stets anerkannt worden. Vergl. § 38 Bmtg. 2 Abs. 7.

Der Staat stellt den zur Erteilung des Religionsunterrichts berufenen Religionsgemeinschaften in Rücksicht auf das hohe Interesse, das auch er an der religiös-sittlichen Erziehung seiner Bürger hat, die von ihnen zu Erteilung des Religionsunterrichts für befähigt erklärt, an den einzelnen Schulen von ihm angestellten Lehrer in bestimmtem Umfang zur Verfügung. Diese erteilen den Unterricht dann zwar im Auftrag des Staates, aber im Namen ihrer Religionsgemeinschaft. Für die Bemessung dieser Dienstleistung bildet die an der zweiflässigen Schule mit einem Lehrer zu erteilende Zahl von 2×3 Unterrichtsstunden den Maßstab.

Die Zahl von sechs Wochenstunden bildet für die Regel die höchst zulässige Belastung des Lehrers; sie kann aber da, wo ein besonderes Be-

dürfnis dafür vorliegt; (vergl. § 41 des Ges. und die Bmfgn. zu § 19 Absf. 3 Bad. Verf.), auch überschritten werden.

Geistliche und weltliche Lehrer sollen die Erteilung des Religionsunterrichts als eine ihnen gemeinsame Aufgabe betrachten. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der vorm. NSchB. mit Runderlaß vom 14. Dezember 1897 die Lehrer durch die Kreis Schulämter anweisen lassen, von etwaigen Versäumnissen des Religionsunterrichts durch die Schüler, falls nach deren Veranlassung oder nach der Häufigkeit ihrer Wiederkehr oder etwaigen anderen begleitenden Umständen darauf zu schließen ist, daß ein Schüler sich grundfänglich oder leichtfertig der religiösen Unterweisung zu entziehen sucht, den Geistlichen entsprechend zu verständigen.

Die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer erfolgt im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde, d. i. dem Ortspfarrrer oder dem kirchlichen Aufsichtsbeamten, unter Berücksichtigung der von den oberen kirchlichen Behörden hiefür allgemein aufgestellten Grundsätze, durch das Kreis Schulamt (ZVO. § 2 Ziff. 3) in der Regel bei Genehmigung des Stundenplanes.

Für den katholischen Religionsunterricht bestimmt Ziff. 12 des Lehrplans, daß der Unterricht im Katechismus durch den Geistlichen, jener in der biblischen Geschichte aber durch den Lehrer zu erteilen ist.

Über die Beteiligung der Geistlichen am evangelischen Religionsunterricht hat der Evangelische Oberkirchenrat unterm 3. Mai 1915 nachstehende eingehende Vorschriften erlassen:

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen, hier die Abänderung des § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905 betreffend.

Auf Grund der Beschlüsse der Generalsynode 1914 erhält § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend (K. G. und V. Bl. S. 23 ff.), folgende veränderte Fassung:

„Jeder Geistliche (der Pfarrer, Pfarrverwalter, Pastoralgeistliche, Stadt- und Dienstvikar, nicht aber ein Personalvikar, weil dieser nur vorübergehend einem Geistlichen zur ganzen oder teilweisen Besorgung von dessen Dienst beigegeben ist) hat von dem lehrplanmäßigen Religionsunterricht wöchentlich im allgemeinen sechs Religionsstunden in der Volksschule zu erteilen und zwar in der Hauptsache in den oberen Klassen. Gehören mehrere Schulen zum Kirchspiel, so ist ein angemessener Teil der Stunden der oder den Filialschulen zuzuwenden“.

Hierzu wird bemerkt:

1. In großstädtischen Gemeinden, in denen die Pfarrer (Pfarrverwalter) bei der Besorgung eines umfangreichen Religionsunterrichts in den höheren Lehranstalten mitwirken und sechs oder mehr Stunden Konfirmandenunterricht zu

erteilen haben, ermäßigt sich ihr Anteil am Religionsunterricht in der Volksschule auf drei Stunden wöchentlich. Der Oberkirchenrat behält sich vor, in den in Betracht kommenden Fällen das Erforderliche anzuordnen und wo nötig den Stadtvikaren eine größere Anzahl von Stunden zuzuweisen.

2. Die Generalsynode wie auch das Großherzogliche Ministerium des Kultus und Unterrichts haben ausdrücklich Wert darauf gelegt, daß durch diese im allgemeinen angeordnete vermehrte Beteiligung der Geistlichen am Religionsunterricht in der Volksschule doch nirgends ein Lehrer ganz von diesem Unterricht ausgeschaltet werde. Dieser Vorbehalt kommt in zweiklassigen Volksschulen zur Geltung, in denen überhaupt nur sechs Religionsstunden wöchentlich erteilt werden. Von diesen sollen auch künftig jedenfalls zwei dem Lehrer zufallen.

3. In Kirchspielen mit mehreren Volksschulen erteilt der Geistliche seinen Religionsunterricht in der Regel so, daß er die eine Hälfte der Stunden in der Volksschule des Mutterorts, die andere in der oder den Außenschulen erteilt. Wird eine andere Verteilung gewünscht oder ergeben sich in dieser Frage überhaupt Schwierigkeiten, so trifft das Dekanat, erforderlichenfalls nach Benehmen mit dem Kreis Schulamt, die Entscheidung. Hiervon ist der Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen.

4. Muß eine Pfarrei vorübergehend für längere oder kürzere Zeit nachbarlich versehen werden, so wird sie in Ansehung des vom Geistlichen zu erteilenden Religionsunterrichts wie ein Filial behandelt. Liegen genügende Gründe vor, so kann in solchen Fällen die Zahl der vom Geistlichen in der Volksschule seines Wohnsitzes zu erteilenden Stunden ermäßigt werden. Die Entscheidung behält sich der Oberkirchenrat vor, an den rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Der Begriff „Geistlicher“ im Sinne des Schulgesetzes hat unter der Einwirkung der neueren verfassungsrechtlichen Bestimmungen eine wesentlich veränderte Bedeutung erhalten. Bei seiner Aufnahme in das Gesetz im Jahre 1868 und in den folgenden 50 Jahren bis zum Jahre 1918 war das Recht zur Erteilung von Religionsunterricht an der Schule beschränkt auf die römisch-katholische und die evangelisch-protestantische Kirche, die allein die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Korporationen mit dem Recht der öffentlichen Gottesverehrung hatten. (§ 1 des Ges. vom 9. Okt. 1860). Dazu kam noch auf Grund des Edikts vom 13. Januar 1809 die israelitische Religionsgemeinschaft. Für die beiden christlichen Kirchen waren die Voraussetzungen „für die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen“, wozu auch die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen gehörte, gesetzlich geregelt (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1918) und es mußte die „Zulassung“ in jedem einzelnen Fall vom Kultus-

ministerium ausgesprochen sein, bevor der betreffende Geistliche kirchlicherseits zur Erteilung von Religionsunterricht verwendet werden durfte. In beiden Beziehungen sind wesentliche Änderungen eingetreten.

Zunächst hat sich auf Grund des § 18 Abs. 4 der Bad. Verf. der Kreis der staatlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften bedeutend erweitert und weiterhin ist in § 18 Abs. 3 diesen Körperschaften das Recht der freien und selbständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten zuerkannt. Dasselbe Recht ist ihnen durch Art. 137 Abs. 3 RVerf. gewährleistet. Damit sind alle Beschränkungen, denen die Kirchen bis dahin in Bezug auf die Ausbildung ihrer, zur Vornahme öffentlicher Verrichtungen bestimmten Diener unterlegen waren, in Wegfall gekommen. Sie können diese Ausbildung jetzt ganz nach ihren Bedürfnissen und je nach den Verwendungszwecken der Religionsdiener auch verschieden gestalten. Die Kirchen sind nicht gebunden, zur Erteilung von Religionsunterricht nur Seelsorgegeistliche zu verwenden; es ist ihnen unbenommen, hierfür besondere Lehrpersonen auszubilden und Art und Umfang der von solchen nachzuweisenden Befähigung von sich aus zu bestimmen. Der Staat muß die so von den Kirchen ausgebildeten Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts zulassen und kann nicht etwa die Zulassung von dem Nachweis der Vorbildung zum Lehrfach abhängig machen. Dies würde einen verfassungsmäßig nicht zulässigen Eingriff in die Selbständigkeit der Kirchen bedeuten und ließe sich auch gegenüber einem Teil der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Rücksicht auf deren innere Organisation nicht durchführen. Eine unterschiedliche Behandlung würde aber dem in § 18 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz widersprechen, wonach „alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften rechtlich gleichgestellt sind“. Tatsächlich sind von der israelitischen Religionsgesellschaft, die in der Ausbildung ihrer Geistlichen nicht gesetzlich beschränkt war, stets sog. Cantoren, auch wenn diese keine Lehrer waren, zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts verwendet worden.

Hiernach ist „Geistlicher“ im Sinne des § 40 nach der heutigen Rechtslage jede von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft zur Vermittelung ihrer Lehren an Schüler für befähigt erklärte und als damit beauftragt der staatlichen Schulverwaltung bezeichnete Persönlichkeit.

Wegen des Rechts des Lehrers, die Erteilung des Religionsunterrichts einzustellen, vergl. Bmtg. 1 zu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. und die Ausführungen hiezu in der Btm. des UVR. vom 20. Juni 1919 Abs. 4 sowie Art. 149 Abs. 2 RVerf. in Abschnitt II A 1 und B 2.

3. An Lehrplänen für die Erteilung des Religionsunterrichts sind dermalen in Geltung:

- a) Der Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht vom 22. April 1919 — Erzö. Anzeigebblatt Nr. 12 Seite 203 —, verkündet durch das UVR. mit Btm. vom 24. Mai 1919, SchWBBl. Nr. 16 S. 113.
- b) Der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen Badens vom 28. Februar 1922, Kirchl. Gef. u. WBBl.

Nr. 5 Seite 33, verkündet durch das U.M. mit Btm. vom 11. März 1922, VBl. Nr. 13 S. 107. Neben diesem Lehrplan bleiben in Geltung die Vorschriften des § 13 ff — (§ 14 Abs. 2 in der Fassung der V.D. vom 3. Mai 1915, SchWB. Nr. 17), des Lehrplans vom 19. Februar 1905 — verkündet von dem vorm. D.Sch.R. mit Btm. vom 14. April 1905.

- c) Der Lehrplan für den israelitischen Religionsunterricht vom 18. Februar 1881, verkündet durch den vorm. D.Sch.R. mit Bekanntmachung vom 12. März 1881 — SchWB. Nr. 21.
- d) Der Lehrplan für den altkatholischen Religionsunterricht vom 9. September 1882, der von dem vorm. D.Sch.R. zwar nicht amtlich verkündet, aber laut Btm. vom 24. Oktober 1883 den Kreis- und Schulinspektoren zur „Verteilung an diejenigen Schulen ihrer Dienstbezirke, an welchen besonderer Religionsunterricht für altkatholische Schüler erteilt wird“, mitgeteilt wurde.
- e) Der aufgrund eines Beschlusses des 36. Verbandstages südwestdeutscher freireligiöser Gemeinden vom 17. Mai 1913 von dem Prediger der freireligiösen Gemeinde in Mannheim, Dr. Weiß, aufgestellte „Lehrplan für den Religions- und Sittenunterricht der Freireligiösen Gemeinden“. Eine amtliche Bekanntgabe dieses Lehrplanes hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Für die Erteilung des Religionsunterrichts der übrigen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bestehen allgemein bekannt gegebene Lehrpläne nicht.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts geschieht katholischerseits durch die hiefür von dem Erzbischöflichen Ordinariat für einzelne Bezirke als Aufsichtsbeamte besonders bestellten Geistlichen (die „Erzbischöflichen Schulinspektoren“); auf evangelischer Seite gehört die Beaufsichtigung zum amtlichen Wirkungsbereich der Dekane. Für den altkatholischen Bekenntnisteil ist das Land in zwei Inspektionsbezirke eingeteilt. Bei den Israeliten ist die Aufsichtsführung Aufgabe der Bezirksrabbiner. Für die übrigen Religionsgemeinschaften bestehen keine entsprechenden Anordnungen.

Die von den einzelnen Kirchenbehörden bestellten Aufsichtsbeamten und die ihnen zugewiesenen Bezirke werden von dem U.M. den Schulbehörden und Lehrern bekanntgegeben.

Für den katholischen Religionsunterricht ist durch V.D. des Erzb. Ordinariats vom 24. November 1921 — Btm. des U.M. vom 13. Februar 1922 — VBl. Nr. 10 — die bis dahin bestandene Prüfung der Volksschulen durch den Ortspfarrer aufgehoben worden. Die Prüfungen werden nur noch durch den Erzb. Schulinspektor, und zwar alljährlich am Schulort selbst abgehalten. An Stelle der ordentlichen Prüfung kann eine außerordentliche Prüfung durch ein Mitglied der oberen Kirchenbehörde treten.

Auf evangelischer Seite sind die durch §§ 20, 21 der Verordnung über den Lehrplan vom 19. Februar 1905 vorgeschriebenen pfartramtlichen Prüfungen aufgehoben.

Die von dem Ev. D.R.K. unterm 18. Dez. 1919 erlassene V.D. lautet:

Die Verordnung vom 19. Febr. 1905 (VBl. S. 23 ff), den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr. wird da-

hin abgeändert, daß § 20 Abs. 1 und 2 und § 21 aufgehoben sind. Es werden demnach die Prüfungen durch den Ortsgeistlichen künftig in Wegfall kommen und nur noch alle 2 Jahre Prüfungen für die Dekane vorzunehmen sein. Für diese letzteren ermächtigen wir die Dekane ausdrücklich, nicht nur die Stellvertreter, sondern beide geistliche Mitglieder sowie den Ersatzmann in dem Maß zur Mitwirkung beizuziehen, als der Umfang des Geschäfts dies nötig macht.

Von den bei den Prüfungen gemachten Wahrnehmungen und etwaigen daran sich anschließenden Wünschen ist den Kirchenbehörden Gelegenheit geboten, dem U.M. anlässlich der periodisch stattfindenden Beratungen des Ministeriums mit den Schulaufsichtsbeamten Kenntnis zu geben. Vergl. auch Abschnitt III Ziff. 2 § 5.

Bezüglich der Teilnahme an diesen Konferenzen, sowie der Bekanntgabe der kirchlicherseits bestellten Aufsichtsbeamten, der Anordnung der Prüfungen und deren Verbescheidung durch diese — vergl. §§ 10, 8 und 9 der VO. des U.M. über den Religionsunterricht an den Volksschulen vom 28. November 1913 — Abschnitt V 2.

Ob und in welchem Umfang aus Anlaß der Religionsprüfung an einer Schule der übrige Unterricht freizugeben ist, unterliegt der Entscheidung des Kreis Schulamts nach Lage der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schule.

4. Die Religionsgemeinschaften haben bei ihren Anordnungen bezüglich des Religionsunterrichts, insbesondere bei Erlassung der Lehrpläne, auf die nach dem SchG. ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verhältnisse sich zu beschränken und jede Einwirkung auf die nach dem SchG. der Regelung durch die Schulbehörde vorbehaltenen Gegenstände zu vermeiden. Hält sich die Anordnung innerhalb dieser Grenzen, so ist die Unterrichtsverwaltung zu ihrer Verkündung gesetzlich verpflichtet.

Da den kirchlichen Behörden keinerlei Dienstgewalt über die Lehrer zukommt, können ihre Verfügungen erst durch diese Verkündung mit der Weisung zur Nachachtung für die Lehrer verbindlich werden.

5. Die Geistlichen haben die auf den Schulbetrieb bezüglichen Anordnungen der Schulordnung wie die übrigen Lehrer zu beachten. Es gilt dies besonders hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht und der Einhaltung des Stundenplans. Der Geistliche kann daher auch die im Stundenplan festgelegte Verteilung der Religionsstunden zwischen ihm und dem Lehrer nicht von sich aus ändern. Ist der Geistliche voraussichtlich für längere Zeit an der Erteilung des Unterrichts verhindert, so hat er für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Bei einer nur vorübergehenden Verhinderung hat das Kreis Schulamt, sofern der Geistliche nicht selbst für Vertretung sorgt, den Lehrer bis zur Höchstgrenze von 6 Wochenstunden mit der Verlesung des Religionsunterrichts zu beauftragen (§ 2 der VO. des U.M. den Rel.-Unt. an der Volksschule betr. Abschn. V 2). Ist der Geistliche durch eine dringende Abhaltung an der Erteilung des Unterrichts zur hiefür bestimmten Stunde verhindert, so wird er dem Klassenlehrer hievon Mitteilung machen, der, wenn der Geistliche nicht selbst einen Ersatz bestellt hat, für entsprechende Mitverlesung Sorge tragen wird. Vergl. hiezu auch die Btmg. des U.M. über die Teilnahme von Schülern am Gottesdienste vom 5. Dezember 1913 Abschnitt V 3.

Der Geistliche untersteht auch als Religionslehrer ausschließlich der Dienstgewalt der Kirche, bezw. der Religionsgemeinschaft, in deren Auftrag er tätig ist. Dies gilt auch für etwaige Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung. Den Schulbehörden steht weder ein Aufsichtsrecht über seine Dienstführung, noch auch das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung ihm dienstlich Vorhalt zu machen, eine Mahnung zu erteilen, eine Untersuchung einzuleiten oder auch nur Erhebungen, die einen solchen Charakter tragen — wie die Einvernahme von Zeugen — vorzunehmen. Der Schulbehörde kommt nur das Recht zu, Verstöße, die der Geistliche gegen die Schulgesetze sich zuschulden kommen läßt, sei es, daß sie ihr auf dem Beschwerdeweg oder sonst bekannt geworden sind, auf dem für sie geordneten Dienstweg an das U. M. zur Weiterleitung an die zuständige obere Kirchenbehörde vorzulegen. Dabei bleibt es der staatlichen Aufsichtsbehörde überlassen, vor der Weiterleitung die zur Beurteilung des Sachverhalts unumgänglich notwendigen Erkundigungen in sachgemäßer Weise innerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit einzuziehen. Unter Umständen wird auch durch eine Mitteilung des Kreis Schulamts an den kirchlichen Prüfungsbeamten Abhilfe zu erreichen sein. Das Recht der Staatsanwaltschaft zu strafgerichtlichem Einschreiten beim Vorliegen des Tatbestandes einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung — z. B. wegen Körperverletzung — erleidet dadurch keine Einschränkung.

Von der aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht des Staates über die Schule staatlicherseits abgeleiteten Befugnis, einen Religionslehrer bei besonders schweren und beharrlichen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung von der Schule auszuschließen, ist tatsächlich in den letzten Jahrzehnten nicht Gebrauch gemacht worden.

Der Geistliche als Religionslehrer ist nicht Beamter im Sinne des § 359 RStGB. Dementsprechend steht auch das Recht der Antragstellung auf gerichtliche Bestrafung wegen Beleidigung eines Geistlichen bei Ausübung seines Berufs als Religionslehrer oder in bezug auf diesen Beruf nicht dem Unterrichtsministerium, sondern ausschließlich seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde zu.

7. Für die staatliche Behörde wird ein Anlaß, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen, nur dann gegeben sein, wenn der Lehrer durch die Art seines Unterrichts bedeutungsvolle staatliche Interessen schädigt. Veranlassungen zu einem solchen Vorgehen des Staates werden sich wohl selten ergeben.

Ob für die kirchliche Behörde, bezw. eine Religionsgemeinschaft, Gründe vorliegen, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzubestellen, ist ausschließlich Sache der Würdigung und Entscheidung dieser Behörde. Im allgemeinen wird sie von dieser ihr uneingeschränkt zustehenden Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Lehrer durch Lehre oder Wandel sich mit ihren Grundsätzen oder Einrichtungen in Widerspruch setzt. Die äußere Form für die Maßregel ist in der Regel die Entziehung der dem Lehrer erteilten Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts.

Der staatlichen Unterrichtsverwaltung steht kein Recht zu, in diese Freiheit der Entscheidung einzugreifen. Andererseits hat sie aber für sich stets das Recht in Anspruch genommen, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nach Lage der örtlichen Verhältnisse, insbesondere nach

der Zahl der dem gleichen Bekenntnis angehörigen Lehrer derselben Schule, der betr. Lehrer auf seiner Stelle zu belassen oder an eine Schule zu versetzen ist, wo er keinen Religionsunterricht zu erteilen hat.

Aushilfeleistung in Erteilung des Religionsunterrichts.

§ 41.

Ges. vom 18. September 1876 Art. IV § 27 e. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§ 40 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

(2) In gleicher Weise, oder durch Auserlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§ 55) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach § 26 und § 34 Absatz 2, 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

(3) Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat [die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf] die Staatskasse [§ 76, 4, §§ 94 ff.] zu leisten.

(4) Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

SchG. § 26, 34, 40.

1. Das Gesetz stellt in § 40 eine Verpflichtung der Schule zur Mitwirkung an der Erteilung des Religionsunterrichts nur für den Fall auf, daß an der Schule ein Lehrer des betr. Bekenntnisses angestellt ist. § 41 enthält eine Erweiterung der Bestimmung, indem er für den Fall, daß an einer Schule Lehrer eines Bekenntnisses überhaupt nicht oder nicht in genügender Zahl angestellt sind, eine Aushilfeleistung in Erteilung des in diesem Fall ausschließlich von der betr. Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erteilenden Unterrichts durch die Schule anordnet.

Die Aushilfe soll im Fall des Abs. 1 nur eintreten, wenn es sich um dauernd (vergl. § 5 der VO. z. SchG. vom 8. August 1910 — Abschnitt III 4 — und die Bmtg. hierüber zu § 26 1. Ges.) fünfzehn Schüler handelt.

Die Vorschrift in Abs. 1 soll nach den f. Zt. im Verfassungsausschuß zu § 19 Abs. 3 der Bad. Verf. gepflogenen Verhandlungen sinngemäß auch dann zur Anwendung kommen, wenn an der Schule zwar ein Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt ist, dieser aber die Erteilung von Religionsunterricht ablehnt.

Statt eines benachbarten Lehrers kann auch ein am Schulort wohnender zuruhegesetzter Lehrer oder Schulkandidat des betr. Bekenntnisses zur Aushilfeleistung verwendet werden. Für israelitische Schüler werden übungsgemäß auch die am Ort wohnenden israelitischen Religionslehrer (Cantoren) beigezogen, auch wenn sie nicht geprüfte Lehrer sind. Hinsichtlich des Umfangs der Aushilfe vergl. § 3 Abs. 1 des VO. des RM. den Religionsunterricht an der Volksschule betr. vom 28. November 1913 Abschnitt V 2.

2. Abs. 2 enthält nur die Anwendung des Abs. 1 auf den Fall, daß in Rücksicht auf ein oder mehrere konkurrierende Bekenntnisse nicht soviel Lehrer eines Bekenntnisses angestellt sind, als nach § 26 i. V. mit § 34 des Ges. anzustellen wären, z. B. die Schule zählt 205 Schüler, davon Bekenntnis A 160, B 45. Anzustellen sind im ganzen 3 Lehrer, davon 2 Bekt. A und 1 Bekt. B. Auf die beiden Lehrer von A kommen 20 Schüler über das gesetzliche Höchstmaß hinaus. Für diese Schüler ist Aushilfe nach Abs. 2 einzurichten.

Die Anwendung des Abs. 2 ist nicht dadurch bedingt, daß die Zahl der überschießenden Schüler dauernd 15 beträgt. Erforderlich ist nur, daß die Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Schüler die Zahl 70 übersteigt.

3. Eine besondere Vergütung für die Aushilfeleistung (Abs. 1 und 2) hat der Lehrer nach § 55 Satz 2 des Ges. und Art. 13 RRV. nur dann zu beanspruchen, wenn durch die Aushilfeleistung sein Stundendeputat dauernd auf über 32 Wochenstunden anwächst.

Im Falle des Abs. 1 steht dem Lehrer aber stets Reisekostenentschädigung nach den hierüber für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften zu. Für die Bemessung der Überstundenvergütung sind die Vorschriften der Verordnung des StM. vom 26. Juli 1922 (MBl. Nr. 34 maßgebend. Vergl. Bmtg. zu § 56 des Ges.). Die Kosten fallen, da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung handelt, nach § 28 StWG. der Staatskasse zur Last.

4. Die Vorschrift ist nicht nur auf den von einer Religionsgemeinschaft angeordneten und in ihrem Auftrag erteilten Religionsunterricht, sondern auch auf den Fall anwendbar, daß die Bekenntnisangehörigen auf ihre Kosten durch einen von ihnen hierfür bestellten Lehrer Religionsunterricht erteilen lassen. Wird dieser Unterricht in den Räumen der Volksschule zu festbestimmten, der Ortsschulbehörde namhaft gemachten Stunden erteilt, so gilt er wie der von der Behörde selbst angeordnete als ein Teil des durch § 4 des Gesetzes geschützten Unterrichts. Die Vorschrift findet ferner Anwendung auf den Fall, daß die Kinder einer benachbarten Schule für den Religionsunterricht (nach § 9 des Ges.) der Schule zugewiesen sind, selbst wenn der Unterricht für sie getrennt von

dem Unterricht der ortsangehörigen Kinder und zu einer für diese schulfreien Zeit erteilt wird. Weigert sich die Gemeinde, ihrer Verpflichtung nachzukommen, so kann sie aufgrund der § 140 Ziff. 2 des Ges. i. B. mit § 5 Ziff. 2 a ZPO. durch den Bezirksrat dazu angehalten werden.

Weibliche Handarbeiten.

§ 42.

UUG. vom 8. März 1868 § 28. Ges. vom 18. September 1876 Art. V. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. III.

(1) Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

(2) Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuch desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

(3) Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt das Kreis- schulamt Nachsicht, wenn es die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

(4) Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

1. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten erstreckt sich auf alle Mädchen, die in dem nach § 2 des Ges. sich ergebenden Alter der vier oberen Jahrgänge der Volksschulpflicht stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Volksschule oder eine höhere Schule — höhere Mädchenschule oder eine höhere Knabenschule — besuchen.

Zur Teilnahme am Unterricht sind nicht nur die Mädchen der vier oberen Schuljahre, sondern alle Mädchen verpflichtet, welche die Volksschule noch vier Jahre zu besuchen haben, ohne Rücksicht darauf, welchem Schuljahr (Klasse) sie unterrichtlich angehören. Die Vorschrift gilt sonach auch für Hilfsklassen, deren Schülerinnen im allgemeinen nicht über das Lehrziel des vierten Schuljahrs hinauskommen.

2. Die Bestimmung in Abs. 2 trägt den besonderen Verhältnissen der vorwiegend Landbau treibenden Gemeinden Rechnung. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr eintreten soll, ist, da hiefür wirtschaftliche Gründe bestimmend sein werden, nicht der Ortsschulbehörde (vergl. aber § 21 Ziff. 2 des Ges.) sondern dem Gemeinderat überlassen. Macht der Gemeinderat von der ihm zugestandenen Ermächtigung Gebrauch, so muß es für die Mädchen, die nach der bis dahin bestandenen Übung erst nach Beendigung des vierten Schuljahres zum Unterricht beigezogen wurden, bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht bei dem ganzjährigen Unterricht verbleiben, wenn nicht

im Wege der Nachsichterteilung eine Ausnahme bewilligt wird. Eine solche Ausnahme wird auch für den regelmäßigen Fall des Abs. 2 dann bewilligt werden können, wenn die Zahl der zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Mädchen nur eine kleine ist.

Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so kann eine Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr nur auf übereinstimmenden Beschluß aller Gemeinden eintreten.

Höhere Behörde ist das U. M. Z. D. § 2 Ziff. 4.

Die für den Handarbeitsunterricht zu bildenden Klassen sollen nicht mehr als 40 Schülerinnen umfassen und die Unterrichtszeit soll im Falle des Abs. 1 nicht unter drei, im Falle des Abs. 2 nicht unter vier Wochenstunden zurückgehen. Vergl. im übrigen die W. des vorm. D. Sch. R., die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an Volksschulen vom 3. März 1894 -- Sch. V. B. I. S. 76. Zu dem der W. D. beigegebenen Lehrplan ist zu bemerken, daß ein den neueren Anforderungen entsprechender Lehrplan dermalen Gegenstand der Erprobung in einer größeren Anzahl von Schulen ist.

3. Anträge auf Befreiung sind durch Vermittelung der Ortsschulbehörde beim Kreis Schulamt einzureichen.

4. Die Zusammenfassung zu gemeinsamem Unterricht wird unter Umständen den Vorteilen bieten, daß sie die Bildung mehrerer Klassen und damit eine Trennung der Schülerinnen nach einzelnen Schuljahren ermöglicht.

Zulässige Strafen.

§ 43.

U. M. vom 8. März 1868 § 29.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen sind in den §§ 64—69 der Schulordnung — Abschnitt V 1 — unmittelbar durch das U. M. eintassen.

Vierter Titel.

Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.
Volksschulkandidaten.

§ 44.

U. M. vom 8. März 1868 § 30. Gef. vom 13. Mai 1892 Art. IV.

(1) Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel aufgrund einer vorher bestandenen Prüfung.